Mehrfache Sicherungsübereignung,
insbesondere Sicherungsübereignung mit
Rangvorbehalt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Brsg.,

vorgelegt von

Hermann Menard,

Gerichtsreferendar in Berlin.

1934

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück i. H.

Referent: Professor Dr. Pringsheim.

Anordnung:

Dritter Teil.

Literaturverzeichnis.

D J Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.

Düringer-Hachenburg = Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausnahme des Seerechts) auf der Grundlage des BGB. erläutert, 3. Auflage, 1930.

Enneccerus-Nipperdey = Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil, 35./39. Tausend, Marburg 1931, in Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Groß = Groß, Das Recht der Sicherungsübereignung nach § 930 BGB., Berlin 1932.

Hamelbeck = Hamelbeck, Die Sicherungsübereignung nach geltendem Recht, Berlin 1929.

Heck = Heck, Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930.

Hoeniger = Hoeniger, Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, Mannheim-Leipzig, 1912.

Holtz = Holtz, Das Anwartschaftsrecht aus bedingter Übereignung als Kreditsicherungsmittel, Berlin 1933.

Jacusiel = Jacusiel, Die Sicherungsübereignung, Berlin 1932.

J W. = Juristische Wochenschrift.

L Z. = Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.

Motive = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, 1888.

Planck = Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Einführungsgesetz, 4. Auflage, 1913.

Protokolle = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

R G R K. = Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, Berlin und Leipzig 1929.

R G Z. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rozumek = Rozumek, Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe, 6. Auflage.

Rühl = Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, Berlin 1930.

Seuff. A. = Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.

Siber = Siber, Passivlegitimation bei der rei vindicatio, Leipzig 1907.

Staudinger = J. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Einführungsgesetz, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1925/1930.

Stein-Jonas = Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 14. Auflage 1929.

v. Thur = v. Thur, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Leipzig 1910.

Weinhausen = Weinhausen, Die Sicherungsübereignung, Berlin 1932.

Wolff = Wolff, Sachenrecht, 27./32. Tausend, Marburg 1929, in Enneccerus, Kipp, Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts.

Zerhusen = Zerhusen, Die Rechenschaftspflicht im BGB., Diss. Münster 1908.

Einleitung.

Die Sicherungsübereignung ist gegenwärtig unter den Rechtsformen der Kreditbeschaffung und Kreditsicherung die meistgebrauchte. Sie ist ein von dem Wirtschaftsleben entwickeltes Rechtsinstitut, das jeder besonderen gesetzlichen Grundlage und positiven Regelung ermangelt. Hierdurch ergeben sich — insbesondere bei den mannigfach verschiedenen Anwendungsformen der Sicherungsübereignung — praktisch und wissenschaftlich bedeutsame Rechtsfragen. Die grundsätzlichen von ihnen sind durch die Rechtsprechung sowie ein umfassendes Schrifttum nahezu geklärt [1]. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist ein Sondergebiet der Sicherungsübereignung, das zusammenfassend bisher wohl nicht behandelt ist, nämlich die mehrfache [2])

[1]) Groß: Das Recht der Sicherungsübereignung nach § 930 BGB.
Hamelbeck: Die Sicherungsübereignung nach geltendem Recht.
Hoeniger: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern.
Jacusiel: Sicherungsübereignung.
Weinhausen: Die Sicherungsübereignung.
RG. in JW. 1911, 46[34].
Planck-Brodmann: § 930, Anmerkung 5, S. 369.
Staudinger-Kober: § 929, Anm. VIII, 2, S. 451; § 930, Anm. 3, S. 461; § 1205, Anm. 4, S. 1394.
Düringer-Hachenburg: Vorbemerkungen vor § 368 HGB., B. I bis III, Anm. 124—138, S. 1185 ff.
RGRK.: § 930, Anm. 6, S. 260 und die dort zitierten Entscheidungen.

[2]) Den Anstoß zu der vorliegenden Arbeit gab folgender Rechtsstreit, der später durch Vergleich beendet wurde: Eine Filmproduktionsgesellschaft hatte, um sich das zur Herstellung eines Films erforderliche Kapital zu verschaffen, den künftigen Film durch notariellen Vertrag einer Kreditgeberin zur Sicherung übereignet. Sie hatte sich in dem Sicherungsvertrage jedoch vorbehalten, die gleichen Rechte an dem Film, und zwar zu vortretendem Range einem anderen Kreditgeber für ein von diesem zu gewährendes zweites größeres Darlehn einzuräumen. Nachdem dies geschehen war, klagte die erste Kreditgeberin gegen den vorgetretenen zweiten Kreditgeber auf Rechnungslegung darüber, ob er wegen seiner Darlehnsforderung gegen die Produktionsgesellschaft befriedigt sei.

Sicherungsübereignung desſelben Gegenſtandes an verſchiedene Siche=
rungsnehmer zu gleicher Zeit, ſei es mit oder ohne Einverſtändnis
eines oder aller von ihnen. Hierbei wird zunächſt entwickelt, unter
welchen Vorausſetzungen und Umſtänden eine mehrfache Sicherungs=
übereignung zuläſſig und wirkſam iſt. Sodann wird das Rechtsver=
hältnis des Sicherungsgebers zu den Sicherungsnehmern und das der
letzteren untereinander im einzelnen erörtert werden. Abſchließend
wird die bei Beendigung der einzelnen Sicherungsvertragsverhält=
niſſe eintretende Rechtslage behandelt.

Erster Teil.

Die zweite Verfügung über das Eigentum an der Sicherungssache.

Die mehrfache Sicherungsübereignung unterscheidet sich von der einfachen dadurch, daß der Schuldner eine und dieselbe Sache nicht einem, sondern mehreren Gläubigern sicherungsweise übereignet.

Dabei bedürfen die Fälle, in denen der Schuldner nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses mit einem Gläubiger, also nach dessen Befriedigung, die Sicherungssache einem anderen Gläubiger zur Sicherung übereignet, keiner weiteren Erörterung. Es handelt sich bei ihnen um einzelne voneinander völlig unbeeinflußte Sicherungsübereignungen, deren rechtliche Würdigung sich für jede ausschließlich und erschöpfend aus den für die einfache Sicherungsübereignung geltenden Grundsätzen ergibt. Anders ist es, wenn die von dem Schuldner bezüglich derselben Sicherungssache mit mehreren Gläubigern nacheinander abgeschlossenen Sicherungsverträge sich zeitlich überschneiden. Dann ist im einzelnen zu unterscheiden, ob der nachfolgende Gläubiger von dem bereits für den früheren begründeten Sicherungseigentum Kenntnis hat oder nicht, ferner, ob und inwieweit der erstberechtigte Gläubiger zu der Weiterübereignung an den zweiten seine Zustimmung erteilt hat. Bei der letzten Gruppe von Fällen erfordert eine besondere Beachtung die Sicherungsübereignung mit „Rangvorbehalt", d. h. die Sicherungsübereignung an den ersten Gläubiger unter gleichzeitigem ausdrücklichem Vorbehalt der Sicherungsübereignung an einen späteren Gläubiger zu vortretendem Recht.

A. Mangelnde Zustimmung des ersten Sicherungseigentümers.

I. Guter Glaube des Erwerbers.

Übereignet der Schuldner, der eine Sache seinem Gläubiger A. zur Sicherung übereignet hat, während Bestehens dieses Sicherungsverhältnisses die Sache ohne Ermächtigung des A. zum zweiten Male

vertragswidrig an den Gläubiger B., so kann dieser Eigentum mit sofortiger Wirkung nur nach Maßgabe der §§ 932 bis 935 BGB. erwerben. B. darf daher von dem Sicherungseigentum des A. weder Kenntnis haben, noch sich in grob fahrlässiger Unkenntnis hierüber befinden (§ 932 BGB.). Außerdem darf die Sicherungssache dem Gläubiger A. als Eigentümer nicht abhanden gekommen, d. h. aus seinem unmittelbaren Besitz nicht ohne seinen Willen und sein Zutun gelangt sein (§ 935 BGB.).

Für die einzelnen Formen der Eigentumsübertragung ergibt sich unter diesen Voraussetzungen folgendes:

a) **Übergibt** der Schuldner bei der Übereignung an B. die Sicherungssache, so erwirbt dieser sofort das Sicherungseigentum und A. geht desselben verlustig (§ 932 BGB.). Die Übereignung durch Übergabe wird dann vorkommen, wenn der Schuldner bei der Übereignung an A. die Sache zunächst behalten wollte und deshalb nur durch Konstitut übereignet hat, sich aber später, als er mehr in Not geraten ist, zur Übergabe an B. entschließt, da er sonst von diesem Kredit nicht erhalten würde. Die Übergabe kann ferner erfolgen, wenn an A. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen anderen, unmittelbaren Besitzer — X. — übereignet ist und letzterer alsdann die Sache dem Schuldner ausgehändigt hat. Selbst wenn diese Aushändigung gegen den Willen des A. erfolgt sein sollte, würde der Eigentumserwerb durch B. nicht gehindert werden; denn die Sache ist nicht abhanden gekommen, da A. niemals unmittelbaren Besitz an ihr hatte. Im übrigen ist einer Übergabe durch den Schuldner gleichzustellen die durch einen anderen unmittelbaren Besitzer auf Veranlassung des Schuldners erfolgende Übergabe, ohne Rücksicht darauf, ob der andere ein Besitzmittler des Schuldners ist oder nicht[3]).

b) Erfolgt die Übereignung an B. durch **Besitzvertrag,** so erwirbt B. damit noch nicht Eigentum (§ 933 BGB.). Das Eigentum kann auf B. erst übergehen, wenn entweder der Schuldner die Sache dem B. später übergibt und dieser dann noch in gutem Glauben ist oder wenn gemäß § 185 BGB. Konvaleszenz dadurch eintritt, daß der Schuldner das Eigentum von dem ersten Gläubiger A. zurückerlangt. Die Übereignung durch Besitzkonstitut wird meist stattfinden, wenn der Schuldner auch an A. durch Besitzvertrag übereignet hat und daher im Besitz der Sache geblieben ist. Eine spätere Übergabe an B. wird dann erfolgen, wenn der Schuldner den A. befriedigt hat, oder wenn B. aus besonderen Gründen, etwa weil eine Vermögensverschlechterung des Schuldners eingetreten ist, die Herausgabe verlangt; auch hier muß B. hinsichtlich des Sicherungseigentums des A. gutgläubig sein. Für die Konvaleszenz der Übereignung gemäß § 185

---

[3]) Wolff, Sachenrecht, § 69, II, 2, S. 220.

BGB. ist zu unterscheiden, ob das Sicherungseigentum des A. bedingt war, sei es durch auflösend bedingte Sicherungsübereignung oder durch aufschiebend bedingte Rückübereignung, oder ob nur eine Verpflichtung des A. zur Rückübertragung des Eigentums bestand. Im ersten Falle erfolgt die Konvaleszenz ohne weiteres mit Eintritt der Bedingung, d. h. der Befriedigung des A., während es im zweiten erst einer besonderen Rückübereignung durch A. bedarf.

Eine Übereignung durch Besitzkonstitut an B. ist auch möglich, wenn der Schuldner nicht unmittelbarer, sondern nur mittelbarer Besitzer ist und so dem B. einen oberstufigen mittelbaren Besitz verschafft [4]). Mittelbarer Besitz des Schuldners kann aber nur vorliegen, wenn A. das Sicherungseigentum ebenfalls nur durch Konstitut erlangt hat und ein anderer — X. — den unmittelbaren Besitz an der Sache als Besitzmittler für den Schuldner, etwa als dessen Entleiher, ausübt. Nicht dagegen ist der Schuldner mittelbarer Besitzer, wenn er die Sache dem ersten Gläubiger A. übergeben hat [5]), oder wenn er an A. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen X. übereignet hat; im letzten Falle hat der Schuldner den mittelbaren Besitz mit der durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an A. erfolgten Übertragung des mittelbaren Besitzes verloren. Im übrigen ist gleichgültig, ob der mittelbare Besitz des Schuldners bereits vor der Sicherungsübereignung an A. bestand und diesem die Übereignung durch Konstitut daher von vornherein nur oberstufigen mittelbaren Besitz verschaffte, oder ob der Schuldner erst später, vielleicht sogar vertragswidrig, durch Übergabe an X. mittelbaren Besitz für sich und damit oberstufigen Besitz für A. geschaffen hat. Daß neben B. gleichzeitig auch A. als Sicherungseigentümer oberstufigen Besitz hat, steht der Wirksamkeit des Besitzvertrages mit B. ebensowenig entgegen, wie diese angezweifelt werden könnte, wenn der Schuldner dauernd im unmittelbaren Besitz geblieben ist, sowohl an A. als auch an B. durch einfaches Besitzkonstitut übereignet und daher für beide einstufigen mittelbaren Besitz begründet hat. Zu beachten ist aber, daß auch hier die Wirksamkeit des Konstituts noch nicht den Übergang des Eigentums auf B. zur Folge hat, da der Schuldner als Nichtberechtigter verfügt. B. kann Eigentum erst erwerben, wenn ihm die Sache ausgehändigt wird — wodurch A. das Eigentum verliert —, oder wenn der Schuldner das Eigentum von A. zurückerlangt und damit Konvaleszenz der Übereignung an B. eintritt. Für den Eigentumserwerb durch nachfolgende Übergabe macht es keinen Unter-

[4]) Wolff, Sachenrecht, § 67, I, 2, S. 212.
Planck-Brodmann, § 930 Anm. 2, S. 367.
RGRK. § 930 Anm. 2, S. 258.
Staudinger-Kober, § 930 Anm. 1 b δ, S. 459.

[5]) Vgl. unten S. 7.

schied, ob der Schuldner die Übergabe vornimmt, nachdem er die Sache von X. erhalten hat, oder ob X. auf Veranlassung des Schuldners unmittelbar an B. übergibt. Zwar verlangt § 933 BGB. Übergabe durch den „Veräußerer“, doch muß dieser auch hier die durch einen anderen unmittelbaren Besitzer auf Geheiß des Veräußerers stattfindende Übergabe ebenso gleichgestellt werden wie bei der Eigentumsübertragung durch Einigung und Übergabe [6]).

Bei der gewöhnlichen Übereignung wird im Gegensatz zur Sicherungsübereignung die Form des Besitzkonstituts verhältnismäßig selten sein, wenn der Veräußerer nicht unmittelbarer Besitzer ist. In diesen Fällen ist die Abtretung des Herausgabeanspruchs zweckmäßiger. Einen Besitzvertrag wird man nur abschließen, wenn entweder der Erwerber keine Kenntnis davon hat, daß die Sache sich im Besitz eines Dritten befindet, oder wenn der Veräußerer — wie zumeist bei der Sicherungsübereignung — auch nach Beendigung des Drittbesitzes die Sache dem Erwerber nicht überlassen, sondern zunächst erst selbst im Besitz behalten will.

Ist der Schuldner bei der Übereignung an B. weder unmittelbarer noch mittelbarer Besitzer, weil er an A. durch Einigung und Übergabe oder Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignet hat, so ist die Frage nach dem Wirksamwerden des Konstituts von der nach dem Wirksamwerden der Übereignung zu trennen. Erlangt der Schuldner zunächst nur Besitz, nicht aber Eigentum, so wird auch nur das mit B. abgeschlossene Besitzkonstitut wirksam, ohne daß dieser damit Eigentum erwirbt. Das Wirksamwerden des Konstituts gründet sich auf § 185 BGB. Die Übereignung an B. durch Besitzvertrag enthält eine Verfügung über den Besitz, die der Schuldner als Nichtberechtigter vorgenommen hat, die aber wirksam wird, wenn er nachträglich den Besitz erlangt. Der Besitzvertrag konvaleszier ebenso wie ein sogenanntes antezipiertes Besitzkonstitut, das Veräußerer und Erwerber in Kenntnis dessen abschließen, daß der Veräußerer zur Zeit der Veräußerung noch nicht Besitzer ist, den Besitz vielmehr erst später erwerben soll. Das Eigentum kann B. erst erwerben entweder kraft seines guten Glaubens mit späterer Übergabe oder durch Konvaleszenz, wenn der Schuldner das Eigentum von A. zurückerlangt. Erwirbt der Schuldner nach der Übereignung an B. das Eigentum, ohne unmittelbarer Besitzer zu werden — etwa dadurch, daß A. durch Rückübertragung des gegen X. begründeten Herausgabeanspruchs zurückübereignet —, so erlangt der Schuldner mittelbaren Besitz und B. damit einen oberstufigen Besitz und zugleich Eigentum.

c) Erfolgt die Übereignung an B. durch **Abtretung des Herausgabeanspruchs,** so ist zu unterscheiden, ob der Schuldner mittelbarer Besitzer der Sicherungssache ist oder nicht. Im ersten Falle erwirbt

---

[6]) Wolff, Sachenrecht, § 69, II, 2, S. 212.

B. kraft seines guten Glaubens das Eigentum sofort (§ 934 BGB.); sonst erlangt er es erst, wenn ihm entweder durch den unmittelbaren Besitzer der unmittelbare Besitz eingeräumt wird, oder wenn die Übereignung dadurch konvaleszierт, daß der Schuldner das Eigentum von A. zurückerwirbt.

1. Hat der Schuldner erst nach der Übereignung an A. den Besitz der Sicherungssache durch Übergabe an X. aufgegeben oder hat er, wenn X. schon vorher unmittelbarer Besitzer war, an A. nicht durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, sondern durch Begründung oberstufigen mittelbaren Besitzes für diesen übereignet, so ist der Schuldner zur Zeit der Übereignung an B. mittelbarer Besitzer. Infolgedessen erwirbt in diesem Falle B. das Eigentum mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs, während A. damit das Eigentum verliert. Das erscheint auch gerechtfertigt. Denn A. ist vor der Übereignung an B. nur mittelbarer Besitzer, ohne einen Herausgabeanspruch zu haben, da dieser bei dem Schuldner geblieben ist. B. dagegen erhält auch den Herausgabeanspruch von dem Schuldner übertragen und wird dadurch berechtigt, sich später selbst unmittelbaren Besitz zu verschaffen.

2. War die Übereignung an A. dagegen unter Übergabe oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgt, so entsteht die Frage, ob der Schuldner auch dann als mittelbarer Besitzer der Sicherungssache anzusehen ist. Das ist zu verneinen! Nach § 868 BGB. liegt mittelbarer Besitz vor, wenn jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Rechtsverhältnisse besitzt, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Wesensbestimmend für den mittelbaren Besitz ist demnach, daß das Besitzrecht des Besitzmittlers von dem Oberrecht des mittelbaren Besitzers abgeleitet und diesem gegenüber inhaltlich beschränkt ist[7]). Zwar ist das Besitzrecht des Sicherungseigentümers nach dem Inhalt des Sicherungsverhältnisses zeitlich auf dessen Dauer beschränkt, ebenso wie das Sicherungseigentum selbst. Trotzdem ist die Rechtsstellung des Sicherungsnehmers gegenüber der des Schuldners während der Dauer des Sicherungsverhältnisses die stärkere, mithin dieser gegenüber keine inhaltlich beschränkte. Die Sicherungsübereignung ist — wie nunmehr einhellig anerkannt wird — Übertragung vollen Eigentums. Der Sicherungsnehmer ist daher während der Dauer des Sicherungseigentums Eigentümer mit allen sich daraus ergebenden Rechten. Dem Schuldner als Sicherungsgeber aber steht während dieser Zeit nur entweder ein bedingter obligatorischer Anspruch auf Rückübereignung oder — wenn das Sicherungseigentum bedingt ist — eine dingliche Anwartschaft auf Rückfall des

---

[7]) Wolff, Sachenrecht, § 8, I, 1 b, S. 25.

Eigentums zu. Der Sicherungseigentümer ist deshalb gegenüber dem Schuldner der Inhaber des stärkeren und umfassenderen Rechts, ja des stärksten, das unsere Rechtsordnung kennt, des Eigentums. Der allgemeine Grundsatz, daß sich über einem Eigenbesitz kein Fremdbesitz erheben kann [8]), muß daher auch auf das Sicherungseigentum Anwendung finden.

Die für den Sonderfall der Sicherungsübereignung vertretene Ansicht, daß der Sicherungseigentümer auf Grund der obligatorischen Beschränkung in der Ausübung seines Eigentumsrechts durch das Treuverhältnis zu dem Sicherungsgeber Besitzmittler des letzteren sei [9]), ist nicht zu billigen. Zwar kann auch ein obligatorisches Rechtsverhältnis mittelbaren Besitz schaffen; das Gesetz selbst nennt in § 868 BGB. Miete und Pacht. Eine solche obligatorische Rechtsbeziehung schafft aber nur dann mittelbaren Besitz für den übergebenden, wenn dem Besitzerwerber der unmittelbare Besitz eingeräumt wird als **Teil** einer **stärkeren** Rechtsstellung des übertragenden, die auch nach der Übergabe fortdauert und dann ihren Ausdruck in dem mittelbaren Besitz findet. Außerdem muß die Beschränkung der Verfügungsmacht des unmittelbaren Besitzers sich notwendig aus der inhaltlichen Beschränkung des ihm übertragenen Rechts ergeben.

Dies alles trifft beispielsweise zu auf Mietverhältnisse, Nießbrauch und Pfandvertrag. Mieter, Nießbraucher und Pfandgläubiger sind in ihrer Rechtsstellung bezüglich der Sache zeitlich auf die Dauer des Vertragsverhältnisses beschränkt. Sie besitzen nur als Mieter, Nießbraucher oder Pfandgläubiger und sind daher auch durch den Inhalt ihrer Rechte in der Verfügungsmacht eingeengt. Vor allem aber bleibt die Rechtsstellung des Vermieters, Nießbrauchbestellers und Verpfänders als solche während des Vertragsverhältnisses bestehen, während Mieter, Nießbraucher und Pfandgläubiger gewissermaßen nur einen Teil derselben abgespalten erhalten.

Im Gegensatz dazu überträgt der Sicherungsgeber mit der Sicherungsübereignung alle seine Rechte an der Sicherungssache auf den Sicherungsnehmer, sodaß sein Eigentum vollständig erlischt. Dies wird besonders deutlich dadurch, daß auch ein „bösgläubiger" Dritter — d. h. jemand, der weiß, daß der Veräußerer nur Sicherungseigentümer ist — rechtswirksam vom Sicherungseigentümer das volle Eigentum an der Sicherungssache erwerben kann. Der Sicherungseigentümer, dem der Besitz an der Sicherungssache übertragen ist, übt diesen Besitz in seiner Stellung als Eigentümer, nicht aber nur als obligatorisch Besitzberechtigter aus. Infolgedessen

---

[8]) Wolff, Sachenrecht, § 8, I, 1 b, S. 25.

[9]) Wolff, Sachenrecht, § 8, I, Anm. 10, S. 25.

kann sich über seinem unmittelbaren Besitz nicht noch der mittelbare Besitz des Sicherungsgebers erheben.

Ein sofortiger Eigentumserwerb durch B. kraft guten Glaubens kommt in den letztgenannten Fällen nicht in Frage, aber auch ein späterer durch nachfolgende Besitzverschaffung wird selten sein. War die Übereignung an A. durch Übergabe erfolgt, so wird dieser, wenn die spätere Übereignung an B. ohne seine Zustimmung geschah, kaum jemals letzterem den Besitz verschaffen. Denkbar ist allenfalls, daß A. auf Bitten des Schuldners, er solle doch die Sache dem B. in Verwahrung geben, diesem übergibt; aber auch hierbei wird meist erkennbar werden, daß A. Eigentümer ist, und dadurch der gute Glaube des B. ausgeschlossen. Ebensowenig wird, wenn an A. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den unmittelbaren Besitzer X. veräußert ist, letzterer dem B. Besitz, mittelbaren oder unmittelbaren, einräumen. Denn in den meisten Fällen wird, wenn nicht der Schuldner, so doch A. dem unmittelbaren Besitzer die Sicherungsübereignung angezeigt haben und deshalb X. sich jeder Besitzverfügung enthalten, um sich nicht schadensersatzpflichtig zu machen. B. wird mithin in diesen Fällen Eigentum nur erwerben, wenn der Schuldner das Eigentum von A. zurückerlangt. War die Übereignung an A. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgt, so muß auch die Rückübereignung an den Schuldner durch Rückabtretung des Herausgabeanspruchs geschehen; dieser geht dann auf B. über. Wurde dagegen bei der Übereignung an A. die Sicherungssache auch übergeben, so muß unterschieden werden, ob die Rückübereignung an den Schuldner durch Übergabe oder Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses erfolgt. Im ersten Falle kann B. sofort Herausgabe von dem Schuldner verlangen, da dieser ein Besitzrecht nicht hat, während im zweiten die Vereinbarungen des Besitzvertrages zwischen dem Schuldner und A. auch gegenüber B. wirken, letzterer sich mithin die Besitzeinbehaltung durch A. für die Dauer des Besitzverhältnisses gefallen lassen muß.

Die hier abgelehnte Ansicht, daß der Schuldner, der zur Sicherung an A. übereignet und übergeben hat, mittelbarer Besitzer der Sicherungssache sei, würde gemäß § 934 BGB. zur Folge haben, daß bei einer weiteren Sicherungsübereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs an B. dieser das Eigentum an der Sicherungssache schon im Augenblick der Übereignung erwürbe. A. würde dann das Eigentum an der Sicherungssache verlieren, obgleich er im Besitz der Sicherungssache ist. Einem Herausgabeverlangen des B. könnte A. jedoch gemäß § 986 Abs. II BGB. entgegensetzen, daß er dem Schuldner gegenüber zum Besitz der Sicherungssache während der ganzen Dauer des Sicherungsvertragsverhältnisses berechtigt sei. Das Sicherungsvertragsverhältnis mit seinen obligatorischen Bindungen ist von der dinglichen Sicherungsübereignung rechtlich gesondert; es besteht, auch wenn das Sicherungseigentum infolge unrechtmäßiger Veräußerung der Sicherungssache seitens des Schuldners erlischt, bis zur Befriedigung des Gläubigers fort.

Man könnte hier versucht sein, dem besitzenden Gläubiger A. die Geltendmachung des Herausgabeverweigerungsrechts aus § 986 Abs. II BGB. gegenüber dem gutgläubigen Erwerber B. als Schikane nach § 226 BGB. zu versagen. Wenn A. des Sicherungseigentums mit der Veräußerung seitens des Schuldners an B. verlustig gegangen ist, welchen Zweck sollte die Herausgabeverweigerung gegenüber B. wohl haben, als diesen in der Verwirklichung seiner Rechte als Sicherungseigentümer zu behindern und ihm so Schaden zuzufügen? Diese Rechtsauffassung ginge jedoch fehl. Der erste Gläubiger A. kann, ebenso wie der Mieter einer durch Abtretung des Herausgabeanspruchs veräußerten Sache ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dem Besitz der Sache bis zur Beendigung des Mietverhältnisses hat, ein Interesse daran haben, die Sicherungssache im Besitz zu behalten; etwa wenn bei der Sicherungsübereignung eines Pferdes der Gläubiger die durch Verwendung des Pferdes ersparten Kosten für Mietung eines anderen Pferdes auf die Schuldsumme anrechnen und so die Befriedigung seiner Forderung herbeiführen soll. Schon dieses berechtigte Interesse des die Herausgabe verweigernden Gläubigers würde die Anwendung des § 226 BGB., der den ausschließlichen Zweck, Schaden zuzufügen, voraussetzt, ausschließen. Darüber hinaus aber besteht — wie später eingehend ausgeführt wird — ein Recht des ersten Sicherungsgläubigers, der infolge gutgläubigen Erwerbes des Sicherungseigentums durch einen zweiten Gläubiger das Eigentum verloren hat, auf den Erlös, der nach Befriedigung des „vorberechtigten" zweiten Gläubigers verbleibt. Auch zur Verwirklichung dieses Anspruchs besteht ein berechtigtes Interesse an der Besitzeinbehaltung.

II. Bösgläubigkeit des Erwerbers.

Weiß der zweite Gläubiger — B. — bei Vornahme der übereignung durch den Schuldner an ihn, daß die Sicherungssache im Eigentum des A. und nicht des veräußernden Schuldners steht, so kann ein sofortiger Eigentumserwerb kraft guten Glaubens nicht erfolgen [10]). Trotzdem kann B. ein wirtschaftliches Interesse daran haben, Rechte in Ansehung der Sicherungssache übertragen zu erhalten: einmal, wenn anzunehmen ist, daß die Forderung des A. binnen kurzem abgedeckt sein wird — vielleicht durch Ratenzahlung schon zum größten Teil beglichen ist —, und mit der dadurch eintretenden Beendigung des Sicherungseigentums des A. an Stelle desselben das des B. treten soll; sodann, wenn der Wert der dem A. übereigneten Sache den zugrunde liegenden Anspruch derart übersteigt, daß ein Mehrerlös zu erwarten ist, und für B. ein Recht auf den Mehrerlös begründet werden soll [11]). Zur Erreichung dieser Ziele bieten sich zwei Möglich-

---

[10]) Auch dann nicht, wenn der Schuldner an A. durch Konstitut übereignet hat, mithin im Besitz der Sache geblieben ist und sie dem B. übergibt. A. kann in diesem Falle gemäß § 986 II BGB. Rückschaffung des Besitzes an seinen Besitzmittler, d. h. den Schuldner, verlangen.

[11]) Rechte für B. hinsichtlich des Mehrerlöses kommen nicht in Betracht, wenn der zwischen dem Schuldner und A. abgeschlossene Sicherungsüber-

keiten. Der Schuldner kann einmal seine Anwartschaft auf den Erwerb der ihm mit Befriedigung des A. zufallenden Rechte auf B. übertragen. Er kann ferner im voraus das Eigentum an der Sicherungssache auf B. dergestalt übertragen, daß dieser Übereignung gewissermaßen die Bedingung hinzugefügt wird, sie solle erst wirksam werden, wenn der Schuldner das Eigentum von A. zurückerlangt.

a) Die während des Sicherungsverhältnisses mit A. bestehende **Anwartschaft** des Schuldners auf Erwerb des Anspruchs auf Rückübereignung oder — bei bedingtem Sicherungseigentum — auf den Erwerb des Eigentums selbst ist keine bloße Aussicht, sondern ein gegenwärtiges Vermögensrecht[12]). Dieses Recht ist abhängig gemacht von der Bedingung der Befriedigung des A. und als bedingtes Recht geschützt nach Maßgabe der §§ 160 bis 162 BGB.[13]). Es enthält bei bloßer Verpflichtung des A. zur Rückübereignung nur einen obligatorischen Anspruch, während es bei bedingtem Sicherungseigentum ein dingliches Recht, das Eigentum, ist. Wenn die Übertragung der Anwartschaft, die sich mit Eintritt der Bedingung in das volle Recht verwandelt, den Übergang des Vollrechts auf B. zur Folge haben soll, muß sie auch den an die Übertragung des Vollrechts zu stellenden Anforderungen, insbesondere in formeller Hinsicht genügen[14]). Soweit sich die Anwartschaft des Schuldners in dem späteren obligatorischen Anspruch auf Rückübereignung erschöpft, reicht daher ein formloser Vertrag zwischen dem Schuldner und B. aus. Erstreckt sich die Anwartschaft des Schuldners dagegen unmittelbar auf den Erwerb des Eigentums von A., so muß deren Übertragung auf B. den Erfordernissen einer Eigentumsübertragung entsprechen; mithin ist immer eine Einigung über den Übergang des Eigentums von dem Schuldner auf B. notwendig. Im übrigen kann, wenn der Schuldner im Besitz geblieben war, eine Übergabe an B. vorweggenommen oder mit diesem ein antezipiertes Besitzkonstitut vereinbart werden;

---

eignungsvertrag eine Verfallklausel enthält, die den A. berechtigt, die Sache gegebenenfalls ohne Ausgleichung ihres Mehrwertes zu behalten. Im übrigen vergleiche über die Möglichkeit einer Beteiligung des B. an dem Mehrerlös den Abschnitt Verwertung der Sicherungssache, S. 60.

[12]) Holtz, Anwartschaftsrecht aus bedingter Übereignung, S. 40.
So Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, S. 87, für die Anwartschaft des Käufers auf Erwerb vorbehaltlosen Eigentums.
Vgl. ferner Enneccerus-Nipperdey, § 184, II, 4, S. 604.
RGRK. Vorbemerkung vor § 158 Nr. 4, S. 270.

[13]) Über die Rechtsstellung des Anwärters vgl. eingehender S. 35 ff.

[14]) Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, S. 97, für die Übertragung der Anwartschaft auf das Eigentum.
Wolff, Sachenrecht, § 82 VII, 3, S. 277.

war A. der unmittelbare Besitz eingeräumt worden, dann kann der Schuldner entweder im voraus den Herausgabeanspruch gegen ihn an B. abtreten oder durch antezipierten Besitzvertrag ein mehrstufiges Besitzverhältnis zwischen A., dem Schuldner und B. schaffen. Schließlich ist zu bemerken, daß die Übertragung der Anwartschaft auf das Eigentum nach Ansicht des Reichsgerichts eine Anzeige von der Übertragung an den gegenwärtigen Eigentümer erfordert [15]).

b) Wird nicht nur die Anwartschaft, sondern von vornherein das **Eigentum** [16]) auf B. übertragen, so kann B. dasselbe erst in dem Augenblick erwerben, in dem A. sein Sicherungseigentum verliert. Die Übereignung an B. ist somit durch den vorherigen Eigentumsrückerwerb des Schuldners bedingt. Im Gegensatz zum Liegenschaftsrecht ist die Übertragung des Fahrniseigentums auch unter Bedingungen zulässig [17]). Hierbei kann außer der Einigung auch der Besitzvertrag [18]) und die Abtretung des Herausgabeanspruchs bedingt sein, während die Übergabe als solche eine Bedingung nicht verträgt, da die tatsächliche Sachherrschaft unabänderlich die Rechtsfolgen des unmittelbaren Besitzes nach sich zieht.

In Wahrheit handelt es sich bei der Vorausverfügung über das Eigentum nicht um eine echte Bedingung in technischem Sinne, sondern um eine sogenannte Rechtsbedingung. Denn der Eigentumsrückerwerb durch den Schuldner ist ein Umstand, von dessen Eintritt die Wirksamkeit der Sicherungsübereignung an B. schon ex lege abhängt. Eine echte Bedingung liegt vor, wenn die Parteien bei einem Rechtsgeschäft, das an sich sofort wirksam werden könnte, die Wirksamkeit durch besondere Vereinbarung — die Bedingung — von einem zukünftigen ungewissen Ereignis abhängig machen. Dies trifft zu im Sicherungsverhältnis zwischen A. und dem Schuldner, sei es bezüglich des bedingten obligatorischen Anspruchs auf Rückübereignung, sei es bezüglich der Bedingtheit des für A. bestehenden Sicherungseigentums; denn der Begründung eines obligatorischen Anspruchs auf Rückübereignung mit sofortiger Wirksamkeit würde rechtlich ebensowenig im Wege stehen wie einer sofortigen Rückübertragung des Eigentums. Die Übereignung seitens des Schuldners an den bösgläubigen B. dagegen kann schon

---

[15]) RGZ. Bd. 140, S. 223 ff., besprochen von Schwister in JW. 1933, S. 1762.

[16]) Holtz, Anwartschaftsrecht aus bedingter Übereignung, S. 40, betont mit Recht den Unterschied der bedingten Übertragung des Eigentums von der Übertragung der Anwartschaft.

[17]) Wolff, Sachenrecht, § 66, I, 3, S. 208.
Planck-Brodmann, § 929 Anm. 3a δ, S. 360.
RGRK. § 929 Anm. 1, S. 254.
Staudinger-Kober, § 929 V, S. 448.

[18]) Wolff, Sachenrecht, § 67, I, 3, S. 213.
Staudinger-Kober, § 930 Anm. 1b, S. 460.

nach dem Gesetz — ohne daß es erst einer entsprechenden Parteiabmachung bedarf — nicht wirksam werden, bevor der Schuldner das Eigentum von A. zurückerlangt hat. Die Wirkung derartiger Rechtsbedingungen ist je nach den Umständen eine verschiedene. Im Falle fehlender Verfügungsmacht ist die Rechtsbedingung nach Maßgabe des § 185 BGB. wie eine echte aufschiebende Bedingung zu behandeln[19]).

Zu beachten ist aber, daß eine bedingte Übereignung nur vorliegt, wenn auch alle Tatbestandsmerkmale einer Übereignung bereits im voraus erfüllt sind. Dies ist nur der Fall, wenn außer der Einigung die Übergabe bereits vorweggenommen bezw. ein antezipiertes Besitzkonstitut vereinbart oder wenn der Herausgabeanspruch im voraus abgetreten ist. Der Schuldner kann dann auch nachträglich nicht einseitig von der Übereignung an B. loskommen; denn jede spätere mit der Übereignung an B. nicht in Einklang stehende Verfügung ist gemäß § 185 Absatz II BGB. unwirksam. Die Streitfrage[20]), ob B. das Eigentum unmittelbar erwirbt, oder ob es erst eine Durchgangssekunde bei dem Schuldner verbleibt, hat keine praktische Bedeutung, da auch in der Zwischenzeit begründete Pfändungspfandrechte und gesetzliche Pfandrechte insoweit unwirksam sind, als sie der Übereignung an B. entgegenstehen. Denn die Vorschrift des § 185 BGB. muß sinngemäß auch auf Pfändungspfandrechte und gesetzliche Pfandrechte Anwendung finden. „Wiewohl § 185 BGB. sich nur auf rechtsgeschäftliche Verfügungen beschränkt, ist doch anzunehmen, daß auch ein Pfändungspfandrecht wirksam wird, wenn der Schuldner nachträglich das Eigentum an der Pfandsache erlangt“[21]). Umgekehrt folgt dann aber aus § 185 Abs. II BGB., daß auch solche Pfandrechte nur insoweit wirksam werden können, als nicht frühere Verfügungen entgegenstehen. Entscheidend ist demnach der Zeitpunkt der Begründung des Pfandrechts, sei es nun die rechtsgeschäftliche Bestellung, die Pfändung oder — beim gesetzlichen Vermieterpfandrecht — die Einbringung der Sachen. Die Übereignung an B. wird demnach — gleichgültig, in welcher Form sie geschehen ist — in dem Augenblick wirksam, in dem das Sicherungseigentum des A. erlischt, der Schuldner also ohne die erneute Übereignung an B. das Eigentum zurückerwerben würde. Maßgebend für den Eintritt dieses Zeitpunkts ist der zwischen dem Schuldner und dem ersten Gläubiger bestehende Sicherungsübereignungsvertrag. Fällt nach diesem Ver-

---

[19]) Vgl. zur Frage der Rechtsbedingung:
Enneccerus-Nipperdey, § 181, II, 1, S. 593.
Planck-Flad, Vorbemerkung vor § 158, 3 d, S. 410.
Staudinger-Riezler, Vorbemerkung vor § 158, 8a, S. 653.

[20]) Planck-Siber, § 398, 1 b, S. 556.
RGRK. § 398 Anm. 2, S. 601.
Staudinger-Werner, § 398, I, 2, S. 791.

[21]) RGRK. § 185 Anm. 4, S. 312.

trage das Eigentum mit Befriedigung des A. von selbst wieder auf den Schuldner zurück, ohne daß es erst einer besonderen Rückübereignung bedarf, so erwirbt B. das Sicherungseigentum bereits mit der Befriedigung des A. Erlangt dagegen der Schuldner mit Befriedigung des A. nur einen obligatorischen Anspruch auf Rückübereignung, so erwirbt B. das Sicherungseigentum erst mit Vornahme der Rückübereignung. Da aber die im voraus erfolgte Übereignung an B. nach dem Inhalt des Sicherungsverhältnisses zwischen dem Schuldner und B. bezweckt, letzterem möglichst sofort nach Befriedigung des A. das Sicherungseigentum zu verschaffen, kann B. vom Schuldner verlangen, daß dieser den Anspruch auf Rückübereignung notfalls durch Klage geltend macht. Ferner kann er sich von dem Schuldner diesen Anspruch abtreten lassen oder gegen ihn auf Abtretung klagen.

B. Zustimmung des ersten Sicherungseigentümers und Rangvorbehalt.

Geschieht die zweite Sicherungsübereignung an B. mit Zustimmung des ersten Gläubigers A., so ist sie gemäß § 185 BGB. sofort voll wirksam, wenn sonst alle Erfordernisse einer gültigen Übereignung vorliegen. Die Übereignung an B. ist dann so anzusehen, als ob der wahre Eigentümer — A. — sie selbst vorgenommen hätte [22]).

I. Der Vorbehalt.

Der Grundsatz, daß nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses das Eigentum an der Sicherungssache von dem Sicherungsgeber zurückerworben wird, erfährt schon bei der einfachen Sicherungsübereignung eine Einschränkung, wenn der Sicherungsgeber nicht Eigentümer der Sicherungssache oder — im Falle des § 366 HGB. — nicht verfügungsbefugt war. Denn der Rückerwerb des Eigentums an der Sicherungssache nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses steht in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhange mit der vorangegangenen Sicherungsübereignung. Aus seiner rechtswidrigen Übereignung aber darf der Sicherungsgeber nicht dadurch Vorteil ziehen, daß er nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses das Eigentum an der Sache erwirbt, das er vorher nicht hatte. Vielmehr ist anzunehmen, daß der frühere wahre Eigentümer, nicht aber der Sicherungsgeber, das Sacheigentum zurückerlangt [23]). Dies gilt so-

---

[22]) Über die einzelnen Erfordernisse einer solchen Übereignung vergleiche S. 19 ff.

[23]) Wolff, Sachenrecht § 69, III, S. 222.
Düringer-Hachenburg, Vorbemerkungen vor §§ 366, 367 HGB. C II, Anm. 31, S. 990.
Kiehl in JW. 1922, S. 787.

wohl für die Fälle, in denen das Eigentum infolge auflösend bedingter Sicherungsübereignung oder aufschiebend bedingter Rückübereignung ohne besonderen Rechtsakt auf den Sicherungsgeber zurückfallen würde, als auch für den Fall, in dem es erst einer besonderen auf obligatorischer Verpflichtung beruhenden Rückübereignung seitens des Sicherungsnehmers bedarf. Mithin verliert der erste Gläubiger A., wenn die Sicherungsübereignung an B. ohne seine Zustimmung erfolgt und dieser kraft guten Glaubens Eigentum erwirbt, zwar sein Sicherungseigentum; jedoch lebt seine Rechtsstellung später mit Befriedigung des B. wieder auf, indem er an Stelle des Schuldners unmittelbar von B. das Eigentum zurückerlangt. Mit Zustimmung des ersten Gläubigers muß dieser zeitweilige Rücktritt für die Dauer des Vortretens des zweiten Gläubigers auch von vornherein zum Inhalt des ersten Sicherungsvertrages gemacht werden können. Dies geschieht, indem der Sicherungsgeber sich „vorbehält", die gleichen Rechte an der Sicherungssache — nämlich das Sicherungseigentum — einem späteren Gläubiger, jedoch „mit dem Range vor dem ersten Gläubiger" einzuräumen.

Soweit durch einen solchen Vorbehalt nur **obligatorische** Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien — Sicherungsgeber und Sicherungsnehmern — begründet werden sollen, bestehen gegen seine Zulässigkeit nach dem Grundsatze der allgemeinen Vertragsfreiheit keine Bedenken. Der erste Gläubiger — A. — ist dann verpflichtet, entweder die Sache zum Zwecke der Weiterübereignung an B. dem Schuldner zurückzuübereignen oder selbst die übereignung auf B. im Interesse des Schuldners vorzunehmen; entsprechend ist dann der Schuldner verpflichtet, nach Rückerwerb des Eigentums von B. seinerseits die Sache auf A. zurückzuübereignen oder dem B. die Verpflichtung zur späteren unmittelbaren Rückübereignung an A. aufzuerlegen.

Mit **dinglicher** Wirkung dagegen möchte ein derartiger Vorbehalt zunächst unzuläßig erscheinen. Der Begriff des Eigentums, das sich inhaltlich als umfassendes Vollrecht darstellt, schließt übertragung des Eigentums an mehrere Personen zu verschiedenem Range aus. Das Eigentum kann wegen seiner inhaltlichen Unbeschränkbarkeit einem oder mehreren Eigentümern nur jeweils in vollem Umfange zustehen, wobei sich die Art und Weise der Beteiligung mehrerer Eigentümer nach dem außerhalb des Eigentumsbegriffs liegenden Beteiligungsverhältnisse, sei dieses die Gesamthand oder eine Bruchteilsgemeinschaft, richtet. Bei einer Eigentumsübertragung an mehrere Personen zu verschiedenem Range jedoch wären die Nachberechtigten durch das Vorrecht der anderen im Inhalt ihres Eigentumsrechts beschränkt, da sie — obwohl sofort Eigentümer — ihr Eigentumsrecht nicht ausüben können, solange das Vorrecht der

anderen besteht. In Wahrheit bezweckt ein solches Abkommen aber nicht, daß beide Gläubiger zu gleicher Zeit Sicherungseigentümer werden und dabei einer durch das Vorrecht des anderen beschränkt ist. Vielmehr sollen die Gläubiger auf Grund teilweise antezipierter Übereignungen, die den jedesmaligen Eigentumsübergang vermitteln, nacheinander Sicherungseigentümer werden, sodaß jeweils nur einer von ihnen Sicherungseigentümer ist.

Die Rechtslage ist genau so, als ob A. dem B. ein Buch leiht und dabei ausgemacht wird, falls C. das Buch inzwischen brauche, solle dieser es zunächst von B. erhalten und so von A. entleihen, später könne B. das Buch von C. zurückerhalten. Auch hier ist B. nicht mehr Entleiher, wenn C. das Buch von ihm erhalten hat, sondern wird es erst wieder, nachdem er das Buch von C. zurückerlangt hat und dieser nun nicht mehr Entleiher ist.

Der dingliche Vorbehalt zeigt gegenüber dem obligatorischen den Vorteil einer stärkeren Gebundenheit des Eigentums und damit auch einer stärkeren Rechtsstellung sämtlicher Beteiligten. Während bei dem obligatorischen Vorbehalt, abgesehen von dem jeweiligen Eigentümer der Sicherungssache, die übrigen Beteiligten nur bedingte obligatorische Ansprüche auf den Erwerb des Eigentums haben und daher Rechtsschutz gegen vertragswidrige Verfügungen über das Eigentum nur nach den Grundsätzen der Vertragsverletzung und der unerlaubten Handlung genießen, besteht bei dinglichem Vorbehalt die Möglichkeit, sämtlichen Beteiligten eine dingliche Rechtsstellung und damit auch dinglichen Rechtsschutz zu schaffen. Eine solche dingliche Rechtsstellung kann sich aus der durch wenn auch mehrfach bedingte Übereignung geschaffenen Eigentumsanwartschaft ergeben. Voraussetzung dafür ist jedoch immer, daß das Recht des Anwärters durch eine zusammenhängende Kette antezipierter Übereignungen, die bis auf den jeweiligen Eigentümer zurückreichen, vermittelt wird. Wenn nämlich der Vorberechtigte des Anwärters, der diesem antezipiert übereignet hat, seinerseits nur einen bedingten obligatorischen Anspruch auf Eigentumsübertragung gegen den derzeitigen Eigentümer hat, mithin selbst nicht dinglich berechtigt ist, kann auch die Anwartschaft dem Anwärter eine dingliche Rechtsstellung von vornherein nicht geben; in diesem Falle verstärkt sich die Anwartschaft erst dann zu einer dinglichen Berechtigung, wenn der Vorberechtigte selbst das Eigentum erwirbt. Der Rechtsschutz aus einer dinglichen Rechtsstellung des Anwärters bewirkt, daß Verfügungen über das Eigentum an der Sicherungssache, welche die dingliche Anwartschaft beeinträchtigen, ohne Zustimmung des Anwärters, mit der einzigen Ausnahme des gutgläubigen Rechtserwerbs durch Dritte, unmöglich sind[24]).

---

[24]) Vgl. unten S. 38.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen unterscheidet sich der dingliche Vorbehalt von dem obligatorischen dadurch, daß bei diesem die den jedesmaligen Eigentumsübergang vermittelnde Eigentums- und Besitzgestaltung in dem entsprechenden Zeitpunkte erst noch vorgenommen werden muß, während sie bei jenem bereits vorweggenommen ist und der Eigentumsübergang daher von selbst eintritt. Die folgenden Ausführungen hinsichtlich der Sicherungsübereignung mit Rangvorbehalt behandeln lediglich den dinglichen Vorbehalt.

II. Die Abwicklung der Sicherungsverträge.

Bei der Abwicklung dieser Rechtsverhältnisse sind drei Stufen zu unterscheiden. Zunächst erwirbt der erste Gläubiger A. das Sicherungseigentum mit Abschluß des mit ihm getätigten Sicherungsübereignungsvertrages, und zwar auflösend bedingt durch das Sicherungseigentum des zweiten Gläubigers B. Mit der Sicherungsübereignung an B. endigt die erste Stufe; A. verliert das Sicherungseigentum, B. wird Sicherungseigentümer. Mit dem Sicherungseigentum des B. endigt die zweite Stufe, und der erste Gläubiger — A. — erwirbt das Sicherungseigentum zum zweiten Male. Dabei fällt die Vertragsabmachung, daß A. als erster Gläubiger das Sicherungseigentum nach Befriedigung des zweiten Gläubigers B. zurückerhalten solle, zeitlich zusammen mit dem Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages, durch den A. zum ersten Male Sicherungseigentum erlangt. Mithin müssen in diesem Vertrage zwei Verfügungen auseinandergehalten werden: Einmal die Verfügung des Schuldners über das Eigentum, das ihm zur Zeit der ersten Sicherungsübereignung an A. zusteht und mit sofortiger Wirkung, wenn auch auflösend bedingt, auf A. übertragen wird. Sodann die Vorausverfügung über das Eigentum, das der Schuldner erst nach Befriedigung des vortretenden Gläubigers B. zurückerwerben könnte — das bis dahin also für ihn ein fremdes bleibt — und das statt auf den Schuldner unmittelbar auf den ersten Gläubiger A. zurückfallen soll; bei dieser Übereignung handelt es sich um eine Verfügung über ein fremdes Recht — das Eigentum des B. —, deren Wirksamkeit sich ausschließlich nach § 185 BGB. beurteilt, also eintreten muß, wenn der Schuldner das Eigentum von B. zurückerwirbt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Der **erste Gläubiger** A. erwirbt das Sicherungseigentum zum ersten Male mit dem Abschluß des zwischen ihm und dem Schuldner getätigten Sicherungsübereignungsvertrages und dessen Verwirklichung durch Übergabe, Besitzvertrag oder Abtretung des Herausgabeanspruchs.

Die zwischen dem Schuldner und A. zustande gekommene Einigung muß dabei dreierlei enthalten: Zunächst die Einigung

über den erstmaligen Eigentumsübergang von dem Schuldner auf A., und zwar auflösend bedingt durch die Sicherungsübereignung an B. Sodann muß unwiderruflich die Befugnis für den Schuldner begründet werden, auch nach der Übereignung an A. über das Eigentum an der Sicherungssache zugunsten des zweiten Gläubigers B. zu verfügen. Das kann entweder dadurch erreicht werden, daß dem Schuldner unwiderruflich eine Einwilligung gemäß § 185 BGB. zu der von ihm als Nichtberechtigtem in eigenem Namen vorzunehmenden Übereignung an B. gegeben wird, oder dadurch, daß dem Schuldner eine unwiderrufliche Vollmacht erteilt wird, im Namen des A. dessen Eigentum sicherungsweise auf B. zu übertragen. Einwilligung und Vollmacht müssen aber, wenn eine unmittelbare dingliche Verknüpfung der Sicherungsverhältnisse geschaffen werden soll, dahin beschränkt sein, daß der Schuldner nur berechtigt wird, unter auflösender Bedingung an B. zu übereignen. Anderenfalls würde A. jede dingliche Berechtigung an der Sicherungssache verlieren; denn seine Berechtigung folgt nicht aus einer zusammenhängenden Kette dinglicher, bis auf den Eigentümer zurückreichender Rechtsakte [25]), solange B. nur obligatorisch verpflichtet ist, nach seiner Befriedigung das Eigentum zurückzuübertragen. Nimmt der Schuldner die Übereignung an B. unter Zuwiderhandlung gegen eine derartige Beschränkung vor, so kann B. Eigentum ohne auflösende Bedingung wirksam nur erwerben, wenn er in Beziehung auf das Eigentum des Schuldners gutgläubig ist, nicht aber wenn er nur hinsichtlich der Unbeschränktheit der Verfügungsbefugnis des Schuldners gutgläubig ist; denn der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis reicht nicht aus, ihm unbedingtes Eigentum zu verschaffen. Falls der Schuldner nicht als Vertreter des A. auflösend bedingt an B. übereignet, infolgedessen das Eigentum später nicht unmittelbar von B. auf A. zurückfällt, muß die Einigung zwischen dem Schuldner und A. als dritten Bestandteil noch die Einigung über die antezipierte Rückübereignung des Schuldners auf A. nach Rückerwerb des Eigentums durch den Schuldner von B. enthalten.

Daß auch im letzten Falle mit dem Erlöschen des für den zweiten Gläubiger B. begründeten Sicherungseigentums unmittelbar der erste Gläubiger A. das Sicherungseigentum zurückerlangt, kann nicht angenommen werden. Die Zustimmung des Berechtigten zu der Verfügung eines Nichtberechtigten gemäß § 185 BGB. bewirkt einen im Augenblick der Verfügung des Nichtberechtigten eintretenden Rechtsübergang von dem Berechtigten auf den Nichtberechtigten [26]). Das ehemals dem Berechtigten zustehende Recht bleibt dann eine Durchgangssekunde bei dem Nichtberechtigten, um darauf auf den Dritten überzugehen, zu dessen Gunsten der Nichtberechtigte verfügt

---

[25]) Vgl. oben S. 16.

[26]) Vgl. Becker in JW. 1934, S. 678,
ferner das Seite 21 zu Anm. 31 aufgeführte Beispiel.

hat. Der zweite Gläubiger B. erwirbt mithin durch die von dem Schuldner als Nichtberechtigten mit Genehmigung des ersten Gläubigers A. als Berechtigten vorgenommene Sicherungsübereignung das Sicherungseigentum von dem Schuldner, nicht aber unmittelbar von A. Infolgedessen fällt das Eigentum an der Sicherungssache mit Erlöschen des für B. begründeten Sicherungseigentums an den Schuldner zurück. Auch der Grundsatz, daß bei einer von einem Nichtberechtigten rechtswidrig vorgenommenen Sicherungsübereignung mit Beendigung des Sicherungsverhältnisses das Eigentum an der Sicherungssache nicht der Sicherungsgeber, sondern der frühere wahre Eigentümer zurückerwirbt [27]), greift hier nicht Platz. Denn die hier von dem Schuldner als Nichtberechtigten mit Zustimmung des ersten Gläubigers A. vorgenommene Sicherungsübereignung an den zweiten Gläubiger B. ist infolge der Zustimmung des A. nicht als rechtswidrig anzusehen.

Zu vertragswidriger Verfügung über die Sicherungssache fehlt dem ersten Gläubiger die Verfügungsmacht, da sein Eigentum unter der auflösenden Bedingung der Sicherungsübereignung an den zweiten Gläubiger steht. Ein Dritter kann daher von dem ersten Gläubiger Rechte an der Sicherungssache nur nach Maßgabe der §§ 161 Abs. III, 932, 933, 934 BGB. erwerben. Voraussetzung für einen Rechtserwerb des Dritten ist mithin, daß dieser von der Bedingtheit des Eigentums des ersten Gläubigers keine Kenntnis hat. Anders ist es in den Fällen eines rein obligatorischen Vorbehalts. Da in diesen die dingliche Rechtsstellung des ersten Gläubigers nicht beschränkt ist, kann jeder Dritte, auch wenn er den obligatorischen Vorbehalt kennt, Rechte an der Sicherungssache von dem ersten Gläubiger A. erwerben. Unter Umständen kann allerdings gegen den Dritten ein Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung begründet sein.

b) Auf die spätere, durch den Schuldner erfolgende **Sicherungsübereignung an den zweiten Gläubiger B.** können die Beschränkungen der §§ 932 bis 934 BGB., nach welchen bei einer Veräußerung durch einen Nichtberechtigten der Erwerber das Eigentum nur auf Grund einer besonderen Besitzgestaltung erwirbt, keine Anwendung finden; Voraussetzungen und Gültigkeit dieser Übereignung beurteilen sich vielmehr ausschließlich nach Maßgabe der §§ 929 bis 931 BGB. Denn entweder geschieht die Übereignung durch den Schuldner im eigenen Namen auf Grund einer von dem wahren Eigentümer — A. — als Berechtigten erteilten Zustimmung zu der von dem Schuldner als Nichtberechtigten vorgenommenen Sicherungsübereignung; dann ist die Übereignung gemäß § 185 BGB. von vornherein wirksam, und es ist so anzusehen, als ob der Schuldner auch Eigentümer wäre. Oder die Übereignung erfolgt durch den Schuldner als Vertreter im Namen des Berechtigten A.; in diesem Falle liegt eine Übereignung unmittelbar von A. an B. vor, deren Wirksamkeit auf § 164 BGB. beruht. Im einzelnen gilt demnach folgendes:

---

[27]) Vgl. oben S. 14 und das dort angeführte Schrifttum.

Die **Einigung** muß ebenso wie die bei der ersten Sicherungsübereignung an A. auflösend bedingt sein durch die Befriedigung des B., nur dadurch wird der sofortige Rückfall des Sicherungseigentums auf A. ermöglicht [28]).

Hat nun der Schuldner bei der ersten Sicherungsübereignung an A. — was meist der Fall sein wird — den Besitz der Sicherungssache behalten, so erwirbt B. das Sicherungseigentum unmittelbar in dem Augenblick, in welchem ihm der Schuldner die Sache übergibt oder mit ihm einen Besitzvertrag über sie abschließt. Ist dagegen dem ersten Gläubiger A. der unmittelbare Besitz an der Sache eingeräumt worden, so muß man unterscheiden:

übergibt A. auf Veranlassung des Schuldners die Sache dem B., so erwirbt dieser das Eigentum. Hat der Schuldner als Vertreter des A. auf Grund einer ihm von diesem erteilten Vollmacht übereignet, dann liegt gemäß § 164 BGB. eine Veräußerung seitens des A. durch Einigung und übergabe vor. Hat der Schuldner dagegen im eigenen Namen als Nichtberechtigter, aber mit Einwilligung des Berechtigten A. übereignet, dann wirkt die auf sein Geheiß durch A. erfolgte übergabe ebenso, als ob der Schuldner selbst übergeben hätte. Bei einer Veräußerung nach § 929 BGB. braucht nämlich der Veräußerer den unmittelbaren Besitz, den er dem Erwerber verschafft, nicht selbst zu haben; es genügt, daß auf sein Verlangen der unmittelbare Besitzer die Sache dem Erwerber aushändigt, wobei es nicht einmal darauf ankommt, ob der Veräußerer mittelbarer Besitzer war oder nicht [29]). Daraus folgt andererseits, daß die übereignung an B. in diesem Falle nicht vollendet ist — B. mithin noch kein Eigentum erwirbt —, solange A. nicht übergibt [30]).

Für eine übereignung durch **Besitzkonstitut** ist ebenfalls gleichgültig, ob der Schuldner als Vertreter des A. handelt oder mit dessen Einwilligung im eigenen Namen als Nichtberechtigter. Ist der Schuldner Vertreter, dann wirkt der mit B. im Namen des Eigentümers A. abgeschlossene Besitzvertrag unmittelbar für und gegen diesen (§ 164 BGB.); der Schuldner hat hierbei sogar die Möglichkeit, das Besitzverhältnis auf die Dauer des Eigentumsüberganges — Durchgangssekunde — zu beschränken, sodaß der Erwerber B. unmittelbar darauf einen Herausgabeanspruch gegen den vertretenen Eigentümer erlangt

---

[28]) Bei einer vertragswidrig ohne auflösende Bedingung vorgenommenen übereignung an B. kann letzterer unbedingtes Eigentum nur nach den Grundsätzen über gutgläubigen Eigentumserwerb erlangen

[29]) Wolff, Sachenrecht, § 66, I, 1a, S. 205.

[30]) Hinsichtlich einer übereignung an B. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs vgl. unten S. 21.

und dieser alsdann ein Besitzrecht nicht mehr entgegensetzen kann. Übereignet der Schuldner dagegen im eigenen Namen mit Zustimmung des A., so scheint der Zulässigkeit eines Besitzvertrages zu widersprechen, daß der Schuldner als Sicherungsgeber nicht mittelbarer Besitzer der im unmittelbaren Besitz des Sicherungseigentümers — A. — befindlichen Sache ist. Jedoch muß man sich auch hier vor Augen halten, daß die ganze Sachlage zufolge der Einwilligung aus § 185 BGB. so anzusehen ist, als ob der Schuldner Eigentümer wäre. Dann aber muß es folgerichtig auch so angesehen werden, als ob der Schuldner als quasi-Eigentümer mittelbaren Besitz habe an der auf Grund des Sicherungsvertrages in den unmittelbaren Besitz des quasi-Nichteigentümers A. gelangten Sache. Daß diese Rechtslage erst mit dem Wirksamwerden der Einwilligung des wahren Eigentümers A., also gleichzeitig mit der Übereignung an B. eintritt, steht dem nicht entgegen. Es liegt etwa ähnlich dem Fall, daß ein Besitzherr durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen seinen Besitzdiener veräußert[31]). Wie dort der Besitzherr durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gleichzeitig den Besitzdiener insoweit aus dem Besitzdienerverhältnis entläßt und dieser dadurch Besitzmittler wird, sinkt hier der wahre Berechtigte mit dem Augenblick, in welchem seine Einwilligung Wirksamkeit zeitigt, zum Besitzmittler herab.

Durch Abtretung des Herausgabeanspruchs kann der Schuldner an B. nicht übereignen, wenn er nur als Bevollmächtigter des A. in dessen Namen handelt. Denn die Übereignung gilt dann als von A. selbst vorgenommen. Dieser kann aber nicht durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignen, da er selbst unmittelbarer Besitzer ist, die Anwendbarkeit des § 931 BGB. jedoch voraussetzt, daß ein anderer als der veräußernde Eigentümer im Besitz der Sache ist[32]). Soll in diesem Falle sofort ein Herausgabeanspruch für B. begründet werden, dann hat der Schuldner nur die zuvor erwähnte Möglichkeit, als Vertreter des A. an B. durch Besitzkonstitut zu übereignen und dabei das Besitzverhältnis auf die Dauer des Eigentumsübergangs zu beschränken. Wohl aber kann der Schuldner an B. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignen, wenn er als Nichtberechtigter in eigenem Namen mit Einwilligung des A. über das Eigentum an der Sache gemäß § 185 BGB. verfügt. Zwar ist der Schuldner als Sicherungsgeber nicht mittelbarer Besitzer der im Besitz des Sicherungseigentümers befindlichen Sache und daher auch nicht in der Lage, mit Abtretung des Herausgabeanspruchs mittelbaren Besitz zu übertragen. Eine Übereignung gemäß § 931 BGB. setzt aber auch nicht voraus, daß der Veräußerer mittelbarer Besitzer ist, sondern erfordert

---

31) RGRK., § 931 Anm. 1, S. 264.
32) RGRK. § 931, Anm. 2, S. 264.
Wolff, Sachenrecht, § 67, II, S. 213.

nur, daß ein Anspruch abgetreten wird, der den Erwerber in den Stand setzt, die Sache in Besitz zu nehmen und in seine Verfügungsgewalt zu bringen[33]); sie ist mithin der „einzige Fall, in dem das BGB. im Fahrnisrecht die Besitzübertragung als Voraussetzung der Rechtsübertragung fallen läßt"[34]). Bedenken könnten hier daraus entstehen, daß der Besitzer A. ja der wahre Eigentümer ist, während eine Übereignung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs Drittbesitz voraussetzt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die von dem Schuldner im eigenen Namen über das Eigentum an der Sicherungssache vorgenommene Verfügung infolge der Zustimmung des wahren Berechtigten A. so wirkt, als ob der Schuldner selbst Eigentümer wäre und der Berechtigte A. nur ein Dritter, der als Nichteigentümer den Besitz ausübt.

Im allgemeinen wird eine mehrfache Sicherungsübereignung durch den Schuldner in Fällen, in denen der erste Sicherungsgläubiger auch den unmittelbaren Besitz innehat, praktisch ziemlich selten sein. Denn die Sicherungsübereignung birgt unter solchen Umständen für den zweiten Gläubiger große Gefahren. Selbst wenn dieser nichts von der vorhergehenden Sicherungsübereignung an den ersten Gläubiger weiß, wird aus der Tatsache, daß der Schuldner Kredit braucht, sich aber nicht im Besitz der Sicherungssache befindet, zumeist eine grob fahrlässige Unkenntnis über das Nichteigentum des Schuldners folgen; aber auch wenn eine solche nicht vorliegt, kann der zweite Gläubiger gemäß §§ 933, 934 BGB. das Eigentum nur erwerben, wenn er später auch den Besitz erlangt. Kennt der zweite Gläubiger das Nichteigentum des Schuldners, so muß er befürchten, daß die von dem Schuldner behauptete Vollmacht oder Einwilligung des wirklichen Eigentümers nicht oder nicht in dem von dem Schuldner behaupteten Umfange vorhanden ist, und daß er infolgedessen das Sicherungseigentum nicht erwerben kann, weil der gute Glaube an die Verfügungsmacht nicht ausreicht. Auch die Bestimmung des § 366 HGB., nach welcher der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis ausreicht, wenn ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes veräußert, wird hier kaum helfen. Selbst wenn dem Schuldner die Verfügungsbefugnis durch den Sicherungseigentümer A. eingeräumt ist — etwa bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers —, wird eine solche Verfügungsbefugnis sich nicht auf eine Sicherungsübereignung erstrecken und das Gegenteil nicht ohne grobe Fahrlässigkeit angenommen werden können. Denn im allgemeinen berechtigt eine etwa erteilte Verfügungsbefugnis nur zu einer endgültigen Veräußerung im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes, wobei dann die Gegenleistung als Surrogat zumeist unmittelbar an die Stelle der Sicherungssache tritt. Bei einer weiteren Sicherungsübereignung

---

[33]) Staudinger-Kober, § 931 Anm. 1, S. 464.
[34]) Wolff, Sachenrecht, § 67, II, 2, S. 214.

ist dies dagegen nicht der Fall, insbesondere dann nicht, wenn die zweite Sicherungsübereignung zur nachträglichen Sicherung eines von dem Schuldner bereits verbrauchten Kredits geschieht [35]).

c) Der **Wiedererwerb des Sicherungseigentums** durch den ersten Gläubiger A. erfolgt mit Beendigung des Sicherungsverhältnisses zwischen dem Schuldner und B. und dem dadurch eintretenden Erlöschen des für B. begründeten Sicherungseigentums [36]).

Hatte der Schuldner die auflösend bedingte Sicherungsübereignung an B. **als Vertreter** des A. vorgenommen, so fällt mit Eintritt der Bedingung, d. h. der Befriedigung des B., das Eigentum ohne Rücksicht auf die Besitzlage von selbst wieder auf A. zurück. War Übergabe der Sache an B. erfolgt, so erlangt A. gleichzeitig einen Herausgabeanspruch gegen B., soweit dieser nicht auf Grund besonderer Vereinbarung, die ihm den Besitz auch nach diesem Zeitpunkt gestattet, ein Besitzrecht hat. Eine solche Vereinbarung wird aber selten sein [37]), da B. nach seiner Befriedigung kaum ein Interesse an weiterem Besitz haben, außerdem auch A. damit nicht einverstanden sein wird. Ist A. im Besitz der Sache, weil durch Besitzvertrag zwischen ihm und B. an diesen übereignet war, dann erlischt das Konstitut und A. wird wieder Eigenbesitzer. Hatte schließlich der Schuldner den Besitz der Sache behalten, so kann namens des A. an B. nur durch Abtretung des Herausgabeanspruchs oder durch Begründung mehrstufigen mittelbaren Besitzes übereignet worden sein; im ersten Falle geht mit Eintritt der Bedingung der Herausgabeanspruch wieder auf A. über, während im zweiten der oberstufige mittelbare Besitz des B. erlischt und A. wieder mittelbarer Eigenbesitzer wird.

Hatte der Schuldner dagegen **im eigenen Namen** mit Einwilligung des A. an B. unter auflösender Bedingung übereignet, dann geht mit Befriedigung des B. das Eigentum zunächst auf den Schuldner zurück. Der Grundsatz [38]), daß bei einer Sicherungsübereignung durch einen Nichtberechtigten nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses nicht dieser, sondern der wahre Berechtigte das Eigentum unmittelbar zurückerwirbt, kann hier nicht angewandt werden. Denn die durch den Schuldner vorgenommene Sicherungsübereignung an B. ist infolge der Einwilligung des A. wie die eines Berechtigten anzusehen. Es muß daher, um den sofortigen Übergang des Eigentums von dem Schuldner auf A. zu vermitteln, bereits eine dahingehende antezipierte Eigentumsübertragung vorliegen. Die erforderliche Einigung ist schon bei Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages mit A. ne-

---

35) cf. auch Rühl, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft, S. 116.

36) Liegt jedoch nur ein obligatorischer Vorbehalt — im Gegensatze zu dem hier behandelten dinglichen — vor, dann muß die den Eigentumsrückgang auf A. vermittelnde Eigentums- und Besitzgestaltung erst nach Befriedigung des B. besonders vorgenommen werden.

37) Vgl. S. 32.

38) Vgl. S. 14, 19.

ben der für den erstmaligen Eigentumserwerb durch A. notwendigen Einigung auch für diesen Fall erklärt worden [39]). Hinsichtlich der Besitzgestaltung ist zu unterscheiden, ob A., B. oder der Schuldner den unmittelbaren Besitz an der Sicherungssache hat. Ist A. im Besitz der Sache, dann bedarf es zur Vollendung der Rückübereignung auf ihn einer Besitzverfügung nicht. Es handelt sich um einen Fall der Übereignung durch brevi manu traditio, die sich in der Einigung erschöpft (§ 929 BGB.). Befindet sich die Sicherungssache im Besitz des B., dann muß entweder der Herausgabeanspruch gegen diesen im voraus an A. abgetreten oder ein antezipiertes Besitzkonstitut zwischen A. und dem Schuldner vereinbart sein; das letztere verschafft dem A. einstufigen oder oberstufigen mittelbaren Besitz, je nachdem, ob der Schuldner später den unmittelbaren Besitz von B. erlangt oder selbst nur mittelbarer Besitzer wird. Hat schließlich der Schuldner den Besitz inne, dann kommt nur ein antezipiertes Besitzkonstitut in Betracht, das für A. einstufigen mittelbaren Besitz begründet.

Ist in Fällen, in denen der Schuldner in eigenem Namen an B. übereignet hat und A. während des Eigentums des B. nicht unmittelbarerer Besitzer der Sicherungssache gewesen ist, vorweg nur eine Einigung über den Eigentumsrückgang von dem Schuldner auf A. erfolgt, ohne daß auch eine Besitzverfügung durch antezipiertes Besitzkonstitut oder Vorausabtretung des Herausgabeanspruchs stattgefunden hat — weil etwa der Schuldner nach Rückerwerb von B. dem A. übergeben soll —, dann ist die Vorausverfügung über das Eigentum als solche noch nicht vollendet. Denn jede Übereignung setzt sich, abgesehen von der einzigen Ausnahme des § 929 S. 2 BGB., aus der Einigung über den Eigentumsübergang und der Verfügung über den Besitz zusammen. Es ergibt sich deshalb die Frage, ob und in welchem Umfange die bloße Einigung den Schuldner bindet.

Im Schrifttum [40]) wird überwiegend die Meinung vertreten, daß bei Übereignung durch Einigung und Übergabe eine vor der Übergabe zustandegekommene Einigung bis zur Übergabe frei widerruflich sei.

Dieser Rechtsauffassung kann jedoch nicht beigepflichtet werden. Der Vertragscharakter der dinglichen Einigung ist unbestritten [41]). Demzufolge müssen die allgemeinen Vorschriften über Verträge, also

[39]) Vgl. S. 18.

[40]) Wolff, Sachenrecht, § 66, I, 4, S. 208.
Planck, § 929 Anm. 3 b, S. 362.
RGRK. § 929 Anm. 5, S. 256.
Staudinger-Kober, § 929, IV, 1 b, S. 445.

[41]) Planck, § 929 Anm. 3 a, S. 358.
RGRK. § 929 Anm. 5, S. 256.
Staudinger-Kober, § 929, IV, c, α, S. 446.
Heck, Sachenrecht, § 55, 4, 7, S. 232, 233.
Wolff, Sachenrecht, § 66, I, 1, S. 204, nimmt hierzu allerdings nicht positiv Stellung, sondern sagt, es sei gleichgültig, ob man

auch der Grundsatz der Vertragsbindung, soweit nicht Ausnahmen eingreifen, Anwendung finden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus der Rechtsnatur der Einigung. Daß die Übereignung durch die Übergabe allein nicht vollendet ist, rechtfertigt eine Widerruflichkeit vor erfolgter Übergabe noch nicht. Der Schuldner ist nach dem zugrunde liegenden Sicherungsvertrage zur Übereignung, d. h. zur Mitwirkung an der Einigung und zur Übergabe verpflichtet. Daß er bei zeitlichem Auseinanderfallen von Einigung und Übergabe tatsächlich in der Lage ist, den Eigentumsübergang zu verhindern, indem er nicht übergibt, also das noch Fehlende unterläßt, gibt ihm kein Recht, auch das bereits Vorgenommene, nämlich die Einigung, einseitig wieder rückgängig zu machen. Die Rechtsfolge ist vielmehr umgekehrt: Da ein Teil der Übereignungshandlung, nämlich die Mitwirkung an der Einigung durch den Schuldner, schon erfolgt ist, braucht A. nicht mehr auf Übereignung, sondern nur noch auf Übergabe zu klagen und dementsprechend der Schuldner nicht mehr zur Abgabe der Einigungserklärung, sondern nur noch zur Übergabe verurteilt zu werden. Auch aus der Vorschrift des § 873 BGB., nach der bei Grundstücksgeschäften eine vor Eintragung vorgenommene Einigung nur dann bindet, wenn sie unter Beobachtung besonderer Formen erfolgt ist, kann nicht geschlossen werden, daß beim Fahrniseigentum mangels einer entsprechenden Vorschrift eine vor der Übergabe vorgenommene Einigung überhaupt keine bindende Kraft habe und frei widerruflich sei. Die Sondervorschriften über Rechte an Grundstücken verneinen die bindende Kraft der formlosen Einigung nicht schlechthin, sondern bezwecken lediglich, durch den Formzwang übereilte und leichtfertige Verfügungen über Grundstücksrechte zu vermeiden[42]). Hieraus kann nur gefolgert werden, daß bei Fahrnisgeschäften, für die solche Formvorschriften deshalb nicht bestehen, weil die Folgen einer Verfügung über Fahrnis nicht so schwerwiegend sind, die formlose Einigung genau so bindet wie die formelle bei Grundstücksgeschäften. Schließlich bietet auch der Wortlaut des § 929 BGB. keinen Anlaß, einer vorweggenommenen Einigung die bindende Kraft zu versagen. Nach dieser Bestimmung ist zwar erforderlich, „daß der Eigentümer dem Erwerber die Sache übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll." Daraus schließt man: Veräußerer und Erwerber müssen im Augenblick der Übergabe über den Eigentumsübergang einig sein. Wenn der Veräußerer vor Übergabe erklärt, er wolle nun nicht mehr übereignen, dann sei Einigkeit nicht mehr vorhanden, mithin

---

die Einigung als einen neben der ganzen Eigentumsübertragung selbständigen Vertrag ansehe.

[42]) Mot. Bd. III, S. 175.
Prot. Bd. III, S. 60 ff.

könne die Übergabe dem Erwerber das Eigentum nicht verschaffen. Das Erfordernis der Einigkeit bei der Übergabe bedeutet jedoch nur, daß ein Einigungsvertrag vorliegen muß. Dem ist allerdings nicht genügt, wenn die Parteien eine antezipierte Einigung vor der Übergabe wieder rückgängig gemacht haben. Zu einer solchen Rückgängigmachung reicht aber grundsätzlich die einseitige Erklärung des Veräußerers, er wolle den Eigentumsübergang nun nicht mehr, nicht aus. Denn die Einigung kann als Vertrag nur durch beiderseitige Aufhebung rückgängig gemacht werden, sofern nicht ein gesetzliches oder vertragliches Recht auf einseitige Aufhebung — z. B. Anfechtung oder vertraglich bedungener Rücktritt — besteht. Ist letzteres nicht der Fall, dann wirkt die Einigung wie jeder andere Vertrag fort, auch wenn eine der Vertragsparteien ihren Nichterfüllungswillen bekundet hat. Daß das Gesetz durch den Gebrauch der Worte „einig sind" die Widerruflichkeit der Einigung habe zum Ausdruck bringen wollen, daß also der Einigungsvertrag nicht mehr binden solle, wenn die Parteien nicht auch im Zeitpunkte der Übergabe tatsächlich noch einig sind, kann nicht angenommen werden. Eine derartige Regelung würde dem die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Grundsatz der Vertragsbindung widersprechen. Sie wäre durch keinerlei berechigte Interessen des Veräußerers gerechtfertigt, würde aber andererseits schutzwürdige Interessen des Erwerbers verletzen [43]). Eine solche Auslegung des Wortlauts des § 929 BGB. läßt sich auch unter Berücksichtigung der besonderen Struktur des Sachenrechts nicht halten. Zwar reicht bei sachenrechtlichen Verfügungen die bindende Kraft des Verfügungsvertrages allein nicht aus, um Rechtsänderungen eintreten zu lassen; vielmehr ist noch die Erkennbarmachung nach außen durch Übergabe, Eintragung usw. erforderlich — das Rechtszeichen, wie es Heck nennt [44]). Daß von diesem Erfordernis nicht abgegangen werden kann, liegt auf der Hand. Hier handelt es sich jedoch nicht um die Frage, ob eine Einigung ohne Übergabe oder eines ihrer Surrogate Eigentumsübergang vermittelt, sondern darum, ob mit der Übergabe trotz einseitig widerrufener Einigung das Eigentum übergeht, beispielsweise, wenn bei einem ohne Eigentumsvorbehalt abgeschlossenen Kaufvertrage der Verkäufer dem Käufer zunächst eine Rechnung mit dem Vermerk des Eigentumsvorbehalts und sodann die Ware zusendet [45]).

Auch eine weitere Überlegung muß zur Ablehnung der Lehre von der Unselbständigkeit und Widerruflichkeit der Einigung führen: Wenn der Schuldner eine Sache, die er noch nicht zu Eigentum besitzt, sondern erst erwerben will, dem Gläubiger zur Sicherung durch Be-

---

[43]) Heck, Sachenrecht, § 55, 7, S. 233.
[44]) Heck, Sachenrecht, § 29, S. 110.
[45]) Vgl. Lafrenz in JW. 1933, S. 1750 ff.

sitzkonstitut übereignet — häufig geschieht das bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers hinsichtlich der künftigen Bestände desselben —, so kann die antezipierte Einigung und das antezipierte Besitzkonstitut den Eigentumsübergang erst vermitteln und damit die Übereignung erst wirksam machen, wenn der Schuldner die Sache erwirbt, in ihren Besitz gelangt und so das Konstitut verwirklicht. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit solcher Übereignungen ist auch vom Reichsgericht [46]) anerkannt. Es handelt sich hier um Übereignungen, die bedingt sind durch den Erwerb der Sache seitens des Veräußerers. Nach herrschender Lehre [47]) braucht bei bedingten Übereignungen die Einigkeit nur zur Zeit der Vollendung der Übereignung, d. h. bei Übergabe oder Abschluß des Besitzvertrages, nicht aber noch zur Zeit des Eintritts der Bedingung vorzuliegen. Bei einer Übereignung durch antezipiertes Besitzkonstitut ist der Veräußerer daher vom Augenblick des Vertragsabschlusses an gebunden. Wolff allerdings will eine Übereignung durch antezipiertes Besitzkonstitut nicht in diesem Sinne als bedingte ansehen. Er sagt ausdrücklich, im Falle der Veräußerung durch antezipiertes Besitzkonstitut müsse die Willensübereinstimmung zwischen Veräußerer und Erwerber noch zu der Zeit vorhanden sein, in der der Veräußerer den Besitz erlangt [48]). Er konstruiert offenbar folgendermaßen: Das antezipierte Besitzkonstitut ist aufschiebend bedingt durch den Erwerb des Besitzes seitens des Veräußerers. Damit werde zwar das Besitzkonstitut wirksam. Um den Eigentumsübergang auf den Erwerber herbeizuführen, müsse aber noch ein zweites hinzukommen, nämlich die Fortdauer der Einigkeit zwischen Veräußerer und Erwerber. Wolff macht mithin den Eigentumsübergang auf den Erwerber nicht nur von dem Vorerwerbe des Veräußerers, sondern von zwei Bedingungen abhängig. Diese Konstruktion führt zu der folgenden eigenartigen und mit dem Zwecke des ganzen Geschäfts in keiner Weise vereinbaren Konsequenz: Will der Veräußerer im Zeitpunkt seines Vorerwerbes den Eigentumsübergang auf den Erwerber nicht mehr, so behält er selbst das Eigentum. Gleichzeitig aber wird das antezipierte Besitzkonstitut wirksam und der Veräußerer damit auf Grund des Besitzverhältnisses — Leihe oder Verwahrung — zum Besitzmittler für denjenigen, der ursprünglich auch das Eigentum erwerben sollte, nun aber ohne Eigentümer zu werden nur mittelbaren Besitz erlangt. Richtiger erscheint daher, das antezipierte Besitzkonstitut dem gewöhnlichen völlig gleichzustellen und es nicht selbst noch als bedingtes anzusehen. Dann stellt jede Übereignung durch antezipiertes Besitzkonstitut eine vollendete dar, die nur durch den Besitzerwerb des Veräußerers bedingt ist. Der

---

[46]) RGZ. Bd. 113, S. 60.

[47]) Wolff, Sachenrecht, § 66, I, 4, Anm. 10, S. 208.

[48]) Wolff, Sachenrecht, § 67, I, 2, S. 212.

Eigentumsübergang auf den Erwerber tritt dann von selbst ein, sobald der Veräußerer Eigentum und Besitz an der veräußerten Sache erlangt; er kann insbesondere nicht durch einen einseitigen Widerruf des übereignungsvertrages von dem Veräußerer verhindert werden. Die Bindung des Veräußerers an den einmal abgeschlossenen übereignungsvertrag kann hier nur auf der vorweggenommenen Einigung beruhen; denn vor dem Eigentumsübergang auf den Veräußerer, der durch den Eigentums- und Besitzerwerb des Erwerbers eintritt, ist das Konstitut gegenstandslos und kann infolgedessen die übergabe ebensowenig ersetzen, wie übergabe erfolgen könnte, bevor der Veräußerer im Besitz der Sache ist. Sollte der Einigung weniger bindende Kraft innewohnen, wenn der Veräußerer, statt neben der antezipierten Einigung auch im voraus einen Besitzvertrag abzuschließen, die Sache sofort nach ihrem Erwerb übergeben will? Das kann nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung liegen! Das Gesetz läßt den Besitzvertrag nur als Ersatzmittel der übergabe zu; es bezweckt hiermit, eine übereignung, die durch übergabe möglich wäre, dahin zu erleichtern, daß der Veräußerer im Besitz der Sache verbleibt. Infolgedessen muß die übereignung durch Besitzvertrag unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wirksam und bindend sein wie eine übereignung durch übergabe. Hieraus folgt notwendig, daß die Einigung, wenn sie bei einem antezipierten Besitzkonstitut bindet bevor dieses verwirklicht ist, im Falle des § 929 BGB. auch vor erfolgter übergabe binden muß.

Soweit nach den bisherigen Darlegungen eine vollendete Vorausverfügung des Schuldners über das Eigentum zugunsten des A. vorliegt, kann eine später durch den Schuldner erfolgte vertragswidrige Verfügung zugunsten eines Dritten oder eine etwa von letzterem vorgenommene Pfändung — abgesehen von den Fällen des Eigentumserwerbes kraft guten Glaubens, wobei jedoch die Vorschriften der §§ 932 bis 934 BGB. zu beachten sind — dem Dritten das Eigentum nicht verschaffen. Das gilt auch dann, wenn B. dieser Verfügung schon während der Dauer seines Sicherungseigentums zustimmt. Denn der Dritte muß die auflösende Bedingtheit der Eigentumsstellung des B., wenn er sie kennt, auch gegen sich gelten lassen.

Anders ist es, wenn das Sicherungseigentum des B. nicht auflösend bedingt ist, sondern nur eine obligatorische Verpflichtung des B. zur Rückübereignung auf den Schuldner besteht. Stimmt in diesem Falle B. der übereignung an den Dritten zu, dann muß es so angesehen werden, als ob B., der hier in seiner Stellung als unbeschränkter Eigentümer dazu in der Lage wäre, die übereignung selbst vorgenommen hätte. Die zeitlich frühere Verfügung des Schuldners zugunsten des ersten Gläubigers A. kann dann niemals wirksam werden, da sie durch den Rückfall des Eigentums auf den Schuldner bedingt ist, der Rückfall nun aber nicht mehr erfolgen kann.

Zweiter Teil.

Die Rechtsstellung der Beteiligten während der Dauer der Sicherungsverhältnisse.

In der Zeit zwischen der Sicherungsübereignung an den ersten Gläubiger und der Beendigung sämtlicher Sicherungsvertragsverhältnisse durch Erfüllung der zugrunde liegenden Verbindlichkeiten oder Verwertung der Sicherungssache ergeben sich unter den Beteiligten die verschiedenartigsten Rechtsbeziehungen und Ansprüche. Sie lassen sich in drei Gruppen scheiden: Einmal die Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Eigentum an der Sicherungssache kraft Gesetzes ergeben und Ansprüche für und gegen den Eigentümer als solchen zeitigen, also dinglicher Natur sind. Sodann solche, die vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen schuldrechtlicher Art zum Gegenstand haben. Dazwischen liegen diejenigen Rechtsbeziehungen, die sich bei dinglichem Vorbehalt aus der Verknüpfung beider Gläubiger miteinander und aus ihrer rechtlichen Stellung zu derselben Sicherungssache ergeben, mithin Rechte auch für und gegen den Gläubiger hervorbringen müssen, der zwar zur Zeit noch nicht Eigentümer ist, das Eigentum aber über kurz oder lang erwerben soll. Sie entspringen nicht unmittelbar aus dem Eigentumsrecht, folgen aber daraus, daß die Entstehung des einen Eigentums von dem Erlöschen des anderen abhängt, bis dahin also eine Anwartschaft besteht, welche stärkere Rechtswirkungen als nur obligatorische schafft.

A. Die Rechtsstellung des Eigentümers.

Die nach dem Gesetz jedem Eigentümer zustehenden dinglichen Rechte, der Eigentumsfreiheitsanspruch (§ 1004 BGB.), die Ansprüche auf Herausgabe der Sache (§ 985 BGB.), sowie die Ansprüche aus der Haftung des Besitzers hinsichtlich der Nutzungen und Schäden (§§ 987 bis 993 BGB.) stehen auch bei der Abwicklung der Sicherungsver-

tragsverhältnisse dem jeweiligen Eigentümer der Sicherungssache zu, wie andererseits auch gegen ihn Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen (§§ 994 bis 996 BGB.) und das Abtrennungsrecht (§§ 997 bis 998 BGB.) geltend gemacht werden können.

I. Der Herausgabeanspruch.

Einer besonderen Erörterung bedarf hier zunächst der Eigentumsherausgabeanspruch, der bei der einfachen Sicherungsübereignung zumeist durch das dem Schuldner auf die Dauer des Sicherungsvertragsverhältnisses eingeräumte Recht zum Besitz beschränkt ist, soweit nicht der Gläubiger nach üblicher Vertragsklausel bei Gefährdung des Sicherungszweckes trotzdem Herausgabe verlangen kann. Für die mehrfache Sicherungsübereignung ergeben sich Besonderheiten dadurch, daß nicht nur der Schuldner, sondern unter Umständen auch der Gläubiger, der jeweils nicht Eigentümer der Sicherungssache ist, gleichwohl ein Recht zum Besitz haben kann.

a) Bei **gutgläubigem Erwerb** des Sicherungseigentums durch den zweiten Gläubiger B. erübrigt sich die Frage danach, ob der erste Gläubiger A. unter Umständen ein Recht haben kann, die Herausgabe zu verweigern; denn der gutgläubige Erwerb setzt voraus, daß die Sicherungssache dem B. sofort bei der übereignung oder später auch übergeben ist [49]). Die Frage, ob A. zur Herausgabeverweigerung berechtigt ist, ergibt sich nur, wenn man — der hier abgelehnten — Auffassung folgt, daß der Schuldner mittelbarer Besitzer der im unmittelbaren Besitz des ersten Sicherungsnehmers A. befindlichen Sicherungssache sei und demgemäß durch Abtretung des Herausgabeanspruchs dem gutgläubigen B. das Sicherungseigentum nach § 934 BGB. verschaffen könne. Sie beantwortet sich aus § 986 Absatz 2 BGB. dahin, daß A. als Besitzer dem gutgläubigen Erwerber B. dieselben Besitzrechte entgegensetzen kann, die ihm gegen den Schuldner zustanden. War nun in dem Sicherungsvertrage zwischen A. und dem Schuldner ersterem ein Besitzrecht bis zu seiner Befriedigung eingeräumt [50]), so muß auch B. sich dies entgegenhalten lassen.

b) Ist dem zweiten Gläubiger B. nur die **Anwartschaft** auf den Erwerb des Sicherungseigentums oder das **Eigentum antezipiert** übertragen worden, so kann ihm ein Eigentumsherausgabeanspruch erst erwachsen, wenn sich seine Anwartschaft in Eigentum verwandelt hat, mithin das Eigentum des A. erloschen ist. Aber auch dann muß sich B. als Rechtsnachfolger des Schuldners ein etwa zwischen diesem und A. über die Dauer des Sicherungseigentums des A. heraus begründetes Besitzkonstitut und ein daraus folgendes Besitzrecht entgegensetzen lassen.

---

[49]) Vgl. oben S. 3 ff.

[50]) v. Thur, Allg. Teil, Bd. II, 2, S. 297.

c) Bei der Sicherungsübereignung mit **Rangvorbehalt** ist im Verhältnis der Gläubiger zueinander zunächst zu untersuchen, ob und unter welchen Umständen der vorgetretene Gläubiger B. nach Erwerb des Sicherungseigentums einen Herausgabeanspruch gegen den besitzenden ersten Gläubiger A. hat. Sodann ist der dem A. nach Rückerwerb des Sicherungseigentums gegen B. zustehende Herausgabeanspruch zu erörtern.

Hat der Schuldner die im Besitz des A. befindliche Sache mit dessen Zustimmung in eigenem Namen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs oder Begründung oberstufigen mittelbaren Besitzes gültig übereignet, so ist B. Rechtsnachfolger des Schuldners und daher gemäß § 986 Absatz 2 BGB. an die zwischen diesem und A. getroffenen Besitzvereinbarungen gebunden. Ist hiernach das Besitzrecht des A. auf die Zeit bis zum Eigentumserwerb durch den vortretenden Gläubiger B. beschränkt, so kann letzterer unmittelbar darauf die Herausgabe verlangen. Sieht dagegen der Besitzvertrag zwischen A. und dem Schuldner eine solche zeitliche Beschränkung nicht vor, ist das Besitzrecht des A. vielmehr bis zu seiner Befriedigung ausgedehnt, dann muß auch B. sich dies entgegenhalten lassen. Der Erwerb des Sicherungseigentums verschafft daher in diesem Falle dem vortretenden Gläubiger B. nicht ohne weiteres die Möglichkeit, die Sicherungssache zu verwerten; denn die Verwertung kann nicht stattfinden, ohne daß A. die Sache an B. herausgibt. Wirtschaftlich gesehen hat B. dann nur den Nutzen, daß ihm, wenn A. die Sache zur Verwertung herausgibt, der erste Teil des Erlöses gebührt, und daß er vor der Verwertung kraft seines Eigentums die Nutzungen und Früchte der Sicherungssache beanspruchen kann, weil A. Fremdbesitzer ist. Will B., bevor der Schuldner den A. befriedigt hat, ohne Zustimmung des A. die Verwertung betreiben, dann muß er zuvor den ersten Gläubiger A. befriedigen[51]) und dadurch dessen Besitzrecht zum Erlöschen bringen. Hat der Schuldner als Vertreter des A. in dessen Namen mit B. einen Besitzvertrag abgeschlossen, so können Besitzeinwendungen nur aus diesem Vertrage hergeleitet werden, während es auf sonstige Vereinbarungen zwischen A. und dem Schuldner nicht ankommt, da B. nicht Rechtsnachfolger des Schuldners ist. Mithin ist maßgebend, ob das in dem zwischen B. und A. zustande gekommenen Besitzvertrage dem letzteren eingeräumte Besitzrecht auf die Dauer des Eigentumsüberganges — die Durchgangssekunde — beschränkt ist oder ob es sich auf längere Zeit, vielleicht sogar bis zur Befriedigung des A. erstreckt. Ist die Übereignung an B. durch den Schuldner in Überschreitung der von A. erteilten Vollmacht oder Einwilligung erfolgt, indem der Schuldner unbefugt das Besitzrecht des A. beschränkt hat, dann ist die ganze Übereignung an B. unwirksam. Zwar ist die Verfügung über das Eigentum rechtlich von

[51]) Im einzelnen vgl. hierüber S. 56.

der über den Besitz zu trennen. Trotzdem ist die ganze Übereignung gemäß § 139 BGB. unwirksam. Denn der zwischen dem Schuldner und B. zustande gekommene Besitzvertrag entbehrt der Gültigkeit, weil dem Schuldner die Befugnis fehlte, ihn zu den mit B. vereinbarten Bedingungen abzuschließen. Wenn auch die Rechtswirksamkeit der Übereignung zufolge der Einwilligung oder Vollmacht an sich nicht in Frage steht, so ist doch die Besitzverfügung unter diesen Umständen nicht gedeckt. Dies hat zur Folge, daß B. an sich zwar Eigentum erwerben könnte, ein Besitzrecht für A. aber nicht begründet sein würde. Da aber angenommen werden muß, daß A. zu einer Übereignung ohne ein derartiges Besitzkonstitut die Zustimmung oder Vollmacht nicht erteilt hätte, so ist die ganze Übereignung nichtig.

Ein Eigentumsherausgabeanspruch des zurückgetretenen Gläubigers A. gegen B. kommt nur in Betracht, wenn nach Erlöschen des für B. begründeten Sicherungseigentums A. dasselbe zurückerworben hat, B. jedoch noch im Besitze der Sicherungssache ist. Im allgemeinen wird hier die Vereinbarung, daß B. auch nach Erlöschen seines Sicherungseigentums noch zum Besitz berechtigt sein soll, selten sein. Denn B. verliert das Sicherungseigentum erst, wenn er wegen seiner Forderung befriedigt ist, und hat später kaum ein Interesse an weiterem Besitz. Indessen steht die Rechtsverbindlichkeit eines auch über die Dauer des Sicherungseigentums des B. hinaus für diesen begründeten Besitzrechts außer Frage, wenn es entweder zwischen A. und B. unmittelbar oder zwischen dem Schuldner und B. im Rahmen der von A. erteilten Vollmacht bezw. Einwilligung vereinbart ist. Hat jedoch der Schuldner ohne dahingehende Vollmacht als Vertreter des A. gleich bei der Übereignung an B. oder später ein Besitzverhältnis mit B. auch für die Zeit nach dessen Befriedigung vereinbart, so ist diese Vereinbarung unwirksam. Hier ist aber nicht auch die ganze Übereignung an B. ungültig. Selbst wenn man die Besitzvereinbarung für die Zeit nach dem Erlöschen des Sicherungseigentums des B. als einen Teil der Sicherungsübereignung an B. ansehen wollte, kann doch nicht angenommen werden, daß die Sicherungsübereignung an B. nicht auch ohne diese Besitzvereinbarung getätigt sein würde. Denn A. wird von einer solchen Besitzvereinbarung nicht berührt, da sie ihm gegenüber unwirksam ist; für B. aber bietet die Übereignung ohne ein Besitzkonstitut für die Zeit nach Erlöschen seines Sicherungseigentums größere Vorteile, als wenn er das Sicherungseigentum überhaupt nicht erwürbe. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Schuldner die Übereignung an B. in eigenem Namen mit Einwilligung des A. vorgenommen und dem B. ein Besitzrecht auch für die Zeit nach Erlöschen seines Sicherungseigentums eingeräumt hat. In diesem Falle wirkt das für B. begründete Besitzrecht auch gegen A. Denn nach dem Erlöschen des Sicherungseigentums des B. erwirbt zunächst der Schuldner das Eigentum zurück, nicht aber unmittelbar A. Der Schuldner ist nämlich zufolge der Einwilligung des

A. in Ansehung der auflösend bedingten Sicherungsübereignung an B. als wahrer Berechtigter anzusehen; auf ihn muß daher bei Eintritt der Bedingung das Eigentum zurückfallen. Da A. erst darauf von dem Schuldner das Eigentum erwirbt, ist er Rechtsnachfolger des Schuldners; er muß sich deshalb nach § 986 Abs. II BGB. die gegen diesen begründeten Besitzeinwendungen von B. entgegenhalten lassen.

II. Haftung des Besitzers für Nutzungen und Schäden.

Soweit hiernach bei Abwicklung der verschiedenen Fälle der mehrfachen Sicherungsübereignung der jeweilige Besitzer dem Eigentümer gegenüber nicht zum Besitz berechtigt ist, haftet er hinsichtlich der Nutzungen und Schäden nach Maßgabe der §§ 987 bis 993 BGB. Dabei ist aber immer zu beachten, daß die Schadensersatzvorschriften der §§ 989 ff. BGB. voraussetzen, daß der Besitzer zu dem Besitz, den er ausübt, kein Recht hat. Diese gesetzliche Haftung kommt daher nicht in Betracht, wenn der Besitzer dem Eigentümer gegenüber infolge einer gültigen Besitzvereinbarung zum Besitz berechtigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 987 bis 993 BGB. konstituieren als Ausgleich für objektiv rechtswidrige Besitzeinbehaltung eine obligatorische Haftung des Besitzers. Sie unterscheiden sich dadurch, soweit sie Nutzungen betreffen, von den Vorschriften der §§ 953 bis 957 BGB., welche nur die Voraussetzungen für den Erwerb von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen einer Sache regeln, ohne zugleich darüber Bestimmungen zu enthalten, ob der Erwerber für die erworbenen Nutzungen ersatzpflichtig ist.

Für den Umfang der Schadensersatzpflicht ist zu unterscheiden: Hat der Besitzer von der Beendigung seines Besitzrechts keine Kenntnis, dann haftet er überhaupt nicht, da er quasi rem suam neglexit (§ 993 BGB.). Der Fall kann z. B. bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt eintreten, wenn der Schuldner bei der Übereignung an den ersten Gläubiger A. übergeben hat und darauf mit dessen Einwilligung an den vortretenden Gläubiger B. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs oder Übertragung des mittelbaren Besitzes dergestalt übereignet, daß damit das Besitzrecht des A. erlischt; da der Schuldner infolge der Einwilligung des A. — Entsprechendes gilt, wenn die Übereignung durch den Schuldner als Vertreter des A. mit dessen Vollmacht erfolgt — die Übereignung an B. selbständig vornehmen kann, braucht A. von dem Zeitpunkte des Erlöschens seines Besitzrechts nicht sofort Kenntnis zu erlangen. Kennt der Besitzer dagegen den Mangel seines Besitzrechts, so ist er von dem Augenblick der Kenntnis an bösgläubig und, da der Herausgabeanspruch gleichzeitig fällig wird, auch im Verzuge; er haftet von nun an für Verschulden jeder Art und auch für Zufall (§ 990 BGB.). Ist dem Besitzer von der Beendigung seines Besitzrechts zwar Kenntnis gegeben, ohne daß aber die Kenntnis bestimmt genug vermittelt wird, sodaß er noch

mit gutem Grunde annehmen kann, sein Besitzrecht bestehe weiter, dann ist er gutgläubiger Fremdbesitzer und haftet lediglich für Verschulden (§ 989 BGB.). Das ist beispielsweise möglich, wenn bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der besitzende erste Gläubiger A. von dem ihm unbekannten vorgetretenen Gläubiger B. zur Herausgabe aufgefordert wird, ohne daß letzterer den Erwerb des Sicherungseigentums nachweist. Hat schließlich der Besitzer sich durch verbotene Eigenmacht in den Besitz der Sache gesetzt — wenn etwa bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der zurückgetretene Gläubiger A. die im Besitz des vorgetretenen Gläubigers B. befindliche Sicherungssache vor dessen Befriedigung sich widerrechtlich verschafft —, so haftet er nach den Vorschriften über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung (§ 992 BGB.).

III. Fruchterwerb.

Der Erwerb von Früchten oder sonstigen[52]) Bestandteilen einer Sache steht gemäß § 953 BGB. grundsätzlich dem Eigentümer der Sache zu, mithin bei der einfachen Sicherungsübereignung dem Sicherungseigentümer und bei der mehrfachen Sicherungsübereignung dem jeweiligen Eigentümer. Der Eigentumserwerb ist zunächst beschränkt, soweit für einen anderen als den Eigentümer ein dingliches Nutzungsrecht besteht (§ 954 BGB.). In Betracht kommt hier vor allem ein Nießbrauchsrecht. Bei der einfachen Sicherungsübereignung kann ein solches dem Schuldner bestellt werden, gleichgültig, ob dem Gläubiger der Besitz eingeräumt oder nur durch Besitzvertrag übereignet ist (§ 1032 BGB.). Dadurch wird das an sich aus der Rechtsstellung des Sicherungseigentümers fließende Nutzungsrecht ausgeräumt und der Schuldner so gestellt, als ob er eine Sache verpfändet habe, ohne dem Pfandgläubiger ein Nutzungsrecht an ihr zu gewähren. Häufiger wird jedoch die entgegenstehende Vereinbarung sein, daß der Sicherungseigentümer die Nutzungen aus der Sicherungssache ziehen und auf die zugrunde liegende Forderung anrechnen soll. In den Fällen der mehrfachen Sicherungsübereignung kann jeder Gläubiger für die jeweilige Dauer seines Sicherungseigentums dem Schuldner oder dem anderen Gläubiger ein Nutzungsrecht bestellen. Andererseits kann bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt auch der Schuldner dem ersten Sicherungsgläubiger ein Nießbrauchsrecht an der Sicherungssache für die gesamte Dauer der Abwicklung der Sicherungsverhältnisse einräumen; auf diese Weise erhält der erste Gläubiger dadurch, daß die Sache mit dem Nießbrauch belastet in das Sicherungseigentum des zweiten übergeht, eine gewisse Gegenlei-

---

[52]) Wesentliche Bestandteile gehören nicht hierher, da sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können (§ 93 BGB.), also *immer* dem Eigentümer der Sache gehören müssen.

stung für sein Zurücktreten; das Vortreten des zweiten Gläubigers hat dann wirtschaftlich nur den Zweck, diesem den Stammwert der Sache zu sichern, falls eine Befriedigung beider Gläubiger dem Schuldner später nicht möglich sein sollte. Über die Fälle der Bestellung eines dinglichen Nutzungsrechts hinaus ist eine Beschränkung des dem Sicherungseigentümer grundsätzlich zustehenden Erwerbs- und Nutzungsrechts auch durch den Eigentumserwerb des gutgläubigen Eigenbesitzers (§ 955 BGB.) und durch das Aneignungsrecht des obligatorisch Berechtigten (§ 956 BGB.) möglich.

Zu beachten ist hierbei die verschiedene Stärke der einzelnen Erwerbsrechte: Das Erwerbsrecht des Eigentümers wird ausgeschlossen durch das des dinglich Berechtigten; dessen Erwerbsrecht wiederum weicht dem des gutgläubigen Eigenbesitzers, dem seinerseits wieder das des obligatorisch Berechtigten vorgeht (§§ 953 bis 957 BGB.).

B. Die Rechtsstellung des Anwärters.

Eine Anwartschaft auf den Erwerb des Eigentums an einer Sache liegt vor, wenn hinsichtlich einer bestimmten Person der Erwerbstatbestand soweit erfüllt ist, daß zu seiner Vollendung nur noch ein Geringes, meist nur eine Entstehungstatsache fehlt[53]). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Rechtsgeschäft der Übereignung als solches zwar vollendet ist, seine Wirksamkeit jedoch nach § 185 BGB. von dem Vorerwerb des Veräußerers oder kraft Parteivereinbarung von dem Eintritt einer Bedingung abhängt. Bei der mehrfachen Sicherungsübereignung kann eine Anwartschaft sowohl für den Schuldner als auch für den zweiten Gläubiger bestehen. Der Schuldner hat eine Anwartschaft auf den Eigentumsrückerwerb, wenn das Eigentum des Gläubigers auflösend bedingt ist, da zur Vollendung des Erwerbstatbestandes für den Schuldner nur der Eintritt der Bedingung, d. h. die Befriedigung des Gläubigers fehlt. Ebenso hat der zweite Gläubiger eine Eigentumsanwartschaft, wenn sein Eigentumserwerb nur von dem Vorerwerbe des Schuldners als seines Rechtsvorgängers abhängt. Dagegen ist eine Eigentumsanwartschaft z. B. nicht vorhanden, wenn der Sicherungsvertrag für den Schuldner nur einen obligatorischen Anspruch[54]) gegen den Gläubiger auf Rückübereignung vorsieht; in diesem Falle ist überhaupt kein Bestandteil des Erwerbstatbestandes, des Übereignungsgeschäfts, im voraus verwirklicht.

Bei obligatorischer Verpflichtung zur Rückübereignung besteht zwar auch eine Anwartschaft. Sie ist aber keine E i g e n t u m s anwartschaft, sondern bezieht sich nur auf Umwandlung des bedingten o b l i g a t o r i s c h e n Anspruchs in einen unbedingten. Diese obligatorische Anwartschaft bedarf einer besonderen Erörterung nicht. Die aus ihr fließenden Rechtsfolgen be-

---

[53]) v. T h u r, Allg. Teil, Bd. I, § 9, S. 180.
[54]) v. T u h r, Allg. Teil, Bd. I, § 9, S. 181, Anm. 2.

stimmen sich im Rahmen der später behandelten obligatorischen Beziehungen der Beteiligten zueinander[55]).

I. Die möglichen Fälle einer Anwartschaft.

In den verschiedenen Fällen der mehrfachen Sicherungsübereignung sind insgesamt folgende Anwartschaften möglich:

a) Erwirbt B. **kraft** seines **guten Glaubens** von dem Schuldner das Eigentum an der bis dahin im Sicherungseigentum des A. stehenden Sache, so erlangt A., wenn das Sicherungseigentum des B. auflösend bedingt ist, eine unmittelbare Anwartschaft gegen B. Denn mit Befriedigung des B. fällt das Eigentum unmittelbar wieder auf A. zurück, ohne daß es zuvor der Schuldner für eine Durchgangssekunde erhält. War nun die Sicherungsübereignung an A. ebenfalls auflösend bedingt gestaltet, so erlangt daneben der Schuldner eine erweiterte Anwartschaft auf Eigentumsrückerwerb. Diese gründet sich darauf, daß der Entstehungstatbestand für den Eigentumserwerb des Schuldners bereits durch Vornahme der Eigentumsverfügung zwischen A. und dem Schuldner — auflösend bedingte Sicherungsübereignung oder aufschiebend bedingte Rückübereignung — teilweise erfüllt ist; sie ist eine erweiterte Anwartschaft, weil zur Vollendung des Entstehungstatbestandes noch zwei Tatsachen hinzutreten müssen, nämlich zunächst die Befriedigung des B., sodann die des A. Wird bei der Übereignung an B. gegen diesen nur ein obligatorischer Anspruch auf Rückübereignung begründet, so entsteht mit dem Eigentumserwerb durch B. weder eine Eigentumsanwartschaft für den Schuldner gegen B. noch eine solche für A. gegen den Schuldner; denn bis zur Vornahme der Rückübereignung von B. auf den Schuldner liegt ein Erwerbstatbestand für beide nicht vor; mit deren Vornahme aber erwirbt A. unmittelbar das Eigentum zurück. Allerdings kann hier mit Rückerwerb des Eigentums durch A. bei auflösender Bedingtheit des für diesen begründeten Sicherungseigentums eine unmittelbare Anwartschaft für den Schuldner zur Entstehung kommen.

b) Überträgt der Schuldner, der die Sicherungssache seinem Gläubiger A. unter auflösender Bedingung übereignet hat, die dadurch für ihn begründete **Anwartschaft** dem anderen Gläubiger B., so erlangt dieser an Stelle des Schuldners die unmittelbare Anwartschaft gegen A. auf Erwerb des Eigentums mit dessen Befriedigung. Die unmittelbare Anwartschaft des Schuldners gegen A. erlischt damit. Ist nun auch die Übereignung an B. auflösend bedingt gestaltet, so erwirbt der Schuldner auf Grund seiner unmittelbaren Anwartschaft zu B. gleichzeitig eine erweiterte gegen A.

[55]) Vgl. unten S. 40 ff.

c) Wenn der Schuldner bei unmittelbarer Anwartschaft gegen A. auf Rückerwerb der diesem unter auflösender Bedingung übereigneten Sache dem B. an Stelle der Anwartschaft **antezipiert das Eigentum** überträgt — in diesem Falle braucht er keine Anzeige an A. zu machen, was bei der Übertragung der Anwartschaft nach Ansicht des Reichsgerichts nötig ist[56]) —, so erwirbt B. damit eine Anwartschaft auf das Eigentum. Diese ist dem Schuldner gegenüber eine unmittelbare; denn mit dem Vorerwerb durch den Schuldner erlangt auch B. das Eigentum. Im Hinblick auf A. ist die Anwartschaft des B. keine unmittelbare, da das Eigentum zunächst eine Durchgangssekunde bei dem Schuldner verbleibt, der zwar nicht in zeitlichem, wohl aber in logischem Sinne Rechtsvorgänger des B. ist. Sie unterscheidet sich andererseits auch von der erweiterten Anwartschaft, und zwar dadurch, daß die Umwandlung der Anwartschaft in das Vollrecht nur von einem Geschehen, der Befriedigung des A. abhängt; sie mag daher hier als mittelbare bezeichnet werden. Erlangt B. nun das Eigentum, so kann damit eine unmittelbare Anwartschaft des Schuldners gegen B. entstehen, wenn dessen Sicherungseigentum auflösend bedingt ist.

d) Bei der Sicherungsübereignung **mit Vorbehalt** ist zu unterscheiden, ob der Schuldner die Sicherungsübereignung an den zweiten, vortretenden Gläubiger B. in eigenem Namen oder als Vertreter des zurücktretenden Gläubigers A. vornimmt. Übereignet der Schuldner in eigenem Namen unter auflösender Bedingung an B., so erlangt er selbst gegen diesen eine unmittelbare Anwartschaft. Liegt außerdem eine antezipierte Rückübereignung von dem Schuldner auf A. vor, so erwirbt dieser mit der Übereignung an B. eine unmittelbare Anwartschaft gegen den Schuldner und eine mittelbare gegen B.; denn mit dessen Befriedigung gelangt das Eigentum sofort von B. über den Schuldner an A. Mit dem Wiedererwerb des Eigentums durch A. erlangt der Schuldner eine unmittelbare Anwartschaft gegen diesen, wenn dessen Sicherungseigentum ebenfalls auflösend bedingt ist. Übereignet der Schuldner dagegen als Vertreter des A. an B. unter auflösender Bedingung, so erwirbt dadurch A. eine unmittelbare Anwartschaft gegen B. Außerdem erwirbt der Schuldner, wenn auch das Eigentum des A. auflösend bedingt ist, eine unmittelbare Anwartschaft gegen A. und damit gleichzeitig eine erweiterte Anwartschaft gegen B.

II. Die Rechtswirkung der Anwartschaft.

Die Anwartschaft auf das Eigentum ist bereits vor der Umwandlung in das Vollrecht als Vermögensrecht anzusehen und geschützt[57]).

---

56) Vgl. oben S. 12.

57) Enneccerus-Nipperdey, § 184, II, 4, S. 604.
Schwister in JW. 1933, S. 1762, 1.
v. Thur, Allg. Teil, Bd. III, § 81, II, S. 305.

Als solches zeitigt sie Rechtswirkungen, die als „Vorwirkungen“[58]) des Vollrechts zu bezeichnen sind und sich in dingliche und obligatorische teilen lassen. Von ihnen betreffen die dinglichen die Gebundenheit des künftigen Vollrechts, des Eigentums, während die obligatorischen diejenigen Personen verpflichten, die im Vollrecht Vorgänger des Anwärters sind. Unter den verschiedenen Arten der Anwartschaft — erwähnt seien nur die Erbanwartschaft und die Anwartschaft des aus einer Offerte Berechtigten — kommt für die vorliegende Untersuchung nur die Anwartschaft aus bedingter Rechtsübertragung in Betracht. Denn bei der mehrfachen Sicherungsübereignung gründet sich die Anwartschaft auf das Eigentum an der Sicherungssache entweder darauf, daß das Recht des Vorgängers im Eigentum durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung auflösend bedingt ist, oder darauf, daß die Wirksamkeit der Eigentumsübertragung auf den Anwärter kraft Gesetzes von dem Vorerwerb seines Rechtsvorgängers abhängt.

Die dingliche Gebundenheit solcher Anwartschaft regelt § 161 BGB., der bestimmt, daß jede der bedingten Rechtsstellung des Anwärters entgegenstehende Verfügung unwirksam ist, es sei denn, daß die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung finden[59]). Es ergibt sich hieraus ohne weiteres, daß der unmittelbare Vorgänger des Anwärters grundsätzlich nicht in der Lage ist, Verfügungen vorzunehmen, durch welche die für den Eintritt der Bedingung — Befriedigung des Vorgängers im Eigentum — vorgesehene Umwandlung der Anwartschaft in das Volleigentum verhindert wird. Hat nun bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der zurückgetretene Gläubiger A. als unmittelbarer Vorgänger des Schuldners seinerseits wieder eine Anwatschaft auf Erwerb des Eigentums von B., der mithin weiterer Vorgänger des Schuldners ist, so kann A. diese Anwartschaft grundsätzlich nur belastet mit der seitens des Schuldners gegen ihn begründeten Anwartschaft veräußern. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Erwerber hinsichtlich des Nichtbestehens der Anwartschaft des Schuldners gutgläubig ist, geht diese gemäß §§ 161 Absatz III, 935 BGB. unter. Hieraus folgt zwingend, daß der Erwerber bei Kenntnis der Anwartschaft des Schuldners selbst an diese gebunden ist. Gibt A. als unmittelbarer Vorgänger des Schuldners durch Verzicht gegenüber dem weiteren Vorgänger B. seine Anwartschaft auf, so liegt darin gewissermaßen eine Rückübertragung durch A. auf B.; A. hatte die Anwartschaft gleichsam als ihm übertragenen Teil des im übrigen bei B. verbliebenen Eigentums inne. Trotzdem bleibt der weitere Vorgänger B. an die Anwartschaft des Schuldners gegen A. gebun-

---

[58]) v. Thur, Allg. Teil, Bd. I, § 9, II, S. 183.

[59]) Vgl. Holtz, Anwartschaftsrecht aus bedingter Übereignung, S. 23 und 47.

den, es sei denn, daß er hinsichtlich ihrer Nichtexistenz gutgläubig ist. Diese Gebundenheit des weiteren Vorgängers B. an die Anwartschaft des Schuldners besteht auch, wenn der unmittelbare Vorgänger des Schuldners — A. — seine Anwartschaft nicht aufgibt. Denn zu jeder Verfügung, welche die Anwartschaft zwischen dem weiteren und dem unmittelbaren Vorgänger betrifft, braucht ersterer die Zustimmung des unmittelbaren Vorgängers; zu deren Erteilung aber ist der unmittelbare Vorgänger allein nicht befugt, wenn durch die Verfügung mittelbar auch die Anwartschaft des Anwärters betroffen wird. Kennt nun der weitere Vorgänger die Anwartschaft des Anwärters, so ist er bösgläubig und kann daher allein durch die Zustimmung des unmittelbaren Vorgängers nicht volle Handlungsfreiheit erwerben, sondern bleibt durch die Anwartschaft des Anwärters gebunden. — Daß gegebenenfalls ein Fremder von dem unmittelbaren oder weiteren Vorgänger des Anwärters gutgläubig Eigentum ohne Bindung an die Anwartschaft erwerben kann, steht der Gebundenheit der Vorgänger und damit der dinglichen Rechtswirkung der Anwartschaft nicht entgegen. — Diese Gebundenheit durch die Anwartschaft auf das Eigentum an der Sicherungssache ist nur insoweit ausgeschlossen, als ein Vorgänger des Anwärters seinerseits das Eigentum an der Sicherungssache zufolge guten Glaubens unbelastet von der Anwartschaft erworben hat. So liegt es beispielsweise, wenn der Schuldner die im Sicherungseigentum des A. stehende Sache dem gutgläubigen B. wirksam zur Sicherung unter auflösender Bedingung übereignet und dadurch für A. eine unmittelbare Anwartschaft auf Rückerwerb des Eigentums zur Entstehung bringt, von der B. nichts weiß. Erlangt der gutgläubige Erwerber später Kenntnis von der bestehenden Anwartschaft, dann kann er von nun an eine stärkere Rechtsstellung als seine bisherige nicht mehr erwerben. In dem letztgenannten Beispiel kann also B., nachdem er von der Anwartschaft des A. Kenntnis erhalten hat, später nicht mehr mit dem Schuldner eine Vereinbarung dahin treffen, daß er die Sache an Erfüllungsstatt behalten solle; denn diese Vereinbarung würde das bis dahin nur auflösend bedingte Sicherungseigentum des B. zu einem unbedingten, mithin stärkeren machen.

III. Anwartschaft und Miteigentum.

Jede Anwartschaft schafft mithin durch die Gebundenheit des künftigen Rechts auch eine Bindung der Vorgänger gegenüber dem Anwärter, die grundsätzlich alle mit der Anwartschaft nicht im Einklang stehenden Verfügungen der Vorgänger unwirksam macht. Man könnte bei der mehrfachen Sicherungsübereignung, insbesondere für die Fälle der Übereignung mit Vorbehalt, versucht sein, darüber hinaus zwischen den Gläubigern untereinander weitere, der Rechtsstellung von Miteigentümern zueinander ähnelnde Rechtsbeziehungen

zu folgern; denn gerade bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt sollen doch die Gläubiger in einer gewissen Gemeinschaft die Sicherungssache wirtschaftlich für sich nutzen, bevor diese nach ihrer aller Befriedigung an den Schuldner zurückfällt. Das ist jedoch insofern bedenklich, als hier die Gläubiger nicht gleichzeitig und dadurch geteilt hinsichtlich des Eigentums an der Sicherungssache berechtigt sind, sondern nacheinander ungeteiltes Eigentum haben. Bei Berücksichtigung dieses Unterschiedes entspricht die bisher entwickelte Rechtsstellung des Anwärters ziemlich genau der des Miteigentümers. Die Anwartschaft des Anwärters bleibt bestehen, wenn ein Vorgänger sein Recht veräußert, ebenso wie bei der Veräußerung des Miteigentumsanteils durch einen Miteigentümer die Anteile der übrigen Miteigentümer bestehen bleiben. Daß die Anwartschaft gegebenenfalls durch gutgläubigen Rechtserwerb eines Dritten untergeht, entspricht dem, daß auch bei dem Miteigentum ein Dritter gutgläubig das Gesamteigentum erlangen und dadurch die Anteile der Miteigentümer zum Erlöschen bringen kann. Gleichermaßen entspricht die obligatorische Rechtsstellung des Anwärters zu seinen Vorgängern der obligatorischen Rechtsstellung eines Miteigentümers zu den anderen. Ebenso wie ein Miteigentümer gemäß § 743 Absatz II BGB. zum Gebrauche der Sache nur insoweit befugt ist, als dadurch nicht der Mitgebrauch der übrigen beeinträchtigt wird, ist der Anwartschaftsvorgänger nur zu einem solchen Gebrauche befugt, der das Nachrecht des Anwärters nicht beeinträchtigt. Im einzelnen wird die obligatorische Rechtsstellung des Anwärters auf das Eigentum an der Sicherungssache ebenso wie die des gegenwärtigen Eigentümers im folgenden Teil behandelt.

C. Obligatorische Beziehungen der Beteiligten zueinander.

Die bisher geschilderten, aus dinglichem Rechte — Eigentum oder Anwartschaft — folgenden Rechtsbeziehungen der Beteiligten zueinander erfahren zumeist eine erhebliche Abwandlung und Ergänzung durch obligatorische Rechtsbeziehungen, bei denen vertragliche und außervertragliche zu unterscheiden sind.

I. Vertragsbeziehungen.

Vertragsverhältnisse sind in mehrfacher Hinsicht möglich: Zunächst besteht notwendig zwischen dem Schuldner und jedem der Gläubiger ein Vertragsverhältnis. In diesem können Rechte auch für den anderen, nicht unmittelbar an ihm beteiligten Gläubiger durch Vertrag zugunsten eines Dritten begründet werden. So kann bei der Sicherungsübereignung an den zweiten, vortretenden Gläubiger B. dem zurücktretenden Gläubiger A. ein obligatorisches Nutzungsrecht gemäß § 956 BGB. für die Dauer des Sicherungseigentums des B.

bestellt werden. — Ferner sind obligatorische Verträge auch unmittelbar zwischen den Gläubigern untereinander möglich. Derartige Vertragsverhältnisse zwischen den Gläubigern werden aber nicht vorliegen, wenn der Schuldner die zweite Sicherungsübereignung vertragswidrig vorgenommen und der zweite Gläubiger das Sicherungseigentum nur kraft guten Glaubens erworben hat; denn in diesem Falle wird weder der erste Gläubiger von der Sicherungsübereignung an den zweiten etwas wissen, noch dieser das frühere Sicherungseigentum des ersten kennen. Es bleiben daher nur die Fälle der Übertragung der Anwartschaft bezw. des Rückübereignungsanspruchs auf den zweiten Gläubiger oder diejenigen der Sicherungsübereignung mit dinglichem oder obligatorischem Vorbehalt. Hier kann beispielsweise der zweite, vortretende Gläubiger mit dem ersten Abmachungen über eine Beteiligung an den Erträgen der Sicherungssache treffen. Schließlich können solche Vertragsbeziehungen auch in einem gemeinsamen Vertrage, an dem alle — der Schuldner und sämtliche Gläubiger — unmittelbar beteiligt sind, begründet werden.

a) Allen diesen Vertragsverhältnissen gemeinsam ist eine sich aus dem wirtschaftlichen Zweck des ganzen Geschäfts ergebende **Treupflicht** der Beteiligten zueinander. So darf der Sicherungseigentümer sich nicht schuldhaft außerstande setzen, bei Tilgung der Schuldverbindlichkeit das Eigentum an der Sicherungssache dem Schuldner zurückzugewähren. Andererseits hat auch der Schuldner sich jeder nicht im Rahmen des Sicherungsabkommens liegenden Verfügung und Einwirkung auf die Sache zu enthalten. Bei der mehrfachen Sicherungsübereignung besteht diese gegenseitige Treupflicht zwischen dem Schuldner und den verschiedenen Gläubigern, also auch im Verhältnis zu dem Gläubiger, der zur Zeit nicht Eigentümer der Sache ist, sondern nur eine Anwartschaft oder einen bedingten Anspruch auf den Erwerb des Sicherungseigentums hat. Denn das obligatorische Vertragsband zwischen dem Schuldner und jedem der Gläubiger besteht fort bis zur Abwicklung der ganzen wirtschaftlich einheitlichen Geschäftsverbindung mit diesem Gläubiger, ohne Rücksicht auf den jeweiligen Eigentumsstand. Es dauert also im Falle der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt die Geschäftsverbindung mit dem zurückgetretenen ersten Gläubiger A. auch während der Zeit an, für die der zweite Gläubiger B. vortritt. Die dem Schuldner durch A. erteilte Erlaubnis zur Sicherungsübereignung an B. zu vortretendem Recht soll den Schuldner nur in den Stand setzen, sich einen neuen Kredit zu beschaffen; darüber hinaus darf der Kreis der Rechte des zurücktretenden Gläubigers A. durch den Schuldner keine Schmälerung erfahren. Dies gilt auch dann, wenn die dem Schuldner eingeräumte dingliche Verfügungsmacht in keiner Weise beschränkt ist. So liegt es beispielsweise, wenn der erste Gläubiger A. als Sicherungseigentümer dem Schuldner die Sache ausgehändigt hat, damit

dieser sie dem B. übereignen könne, und dem Schuldner nur eine obligatorische Verpflichtung auferlegt ist, das Eigentum nach Rückerwerb von B. wieder auf A. zu übertragen. Der Schuldner darf infolgedessen weder vor Fälligkeit des zugrunde liegenden Anspruchs mit B. vereinbaren, dieser solle die Sache an Erfüllungsstatt behalten, noch bei Fälligkeit eine solche Vereinbarung treffen, wenn er zahlungsfähig ist. Denn eine derartige Vereinbarung würde eine Beeinträchtigung der Rechte des zurückgetretenen Gläubigers A. darstellen. Dieser geht bei Gestattung der zweiten Sicherungsübereignung von der Erwartung aus, der Schuldner werde auch die Verbindlichkeit gegenüber B. erfüllen können; er übernimmt daher nur das — seiner Auffassung nach ungefährliche — Risiko, die Anwartschaft auf den Wiedererwerb des Sicherungseigentums zu verlieren, falls der Schuldner bei Fälligkeit der zweiten Schuld zahlungsunfähig sein sollte. Solange Fälligkeit der zweiten Schuld und Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht vorliegen, enthält jede Verfügung desselben, die das Erlöschen der Aussicht des ersten Gläubigers, das Eigentum später zurückzuerwerben, zur Folge hat, eine Treupflichtverletzung. Eine solche ist gleichfalls vorhanden, wenn der Schuldner, nachdem A. als erster Gläubiger die Sicherungsübereignung an den zweiten Gläubiger B. zu vortretendem Recht für einen Kreditvertrag zu bestimmten Bedingungen gestattet hat, an B. zu anderen, schwereren Bedingungen als den von A. genehmigten übereignet oder nachträglich solche Bedingungen vereinbart. Denn auch hierdurch wird die wirtschaftliche Stellung des ersten Gläubigers vertragswidrig verschlechtert.

Die gesetzliche Folge eines derartigen vertragswidrigen Verhaltens des Schuldners ist eine Verpflichtung zum Schadensersatz. Sie folgt bei Verletzung eines unbedingten Anspruchs aus §§ 276, 280 BGB., bei Verletzung eines bedingten dagegen aus § 161 BGB.; ihren Umfang regelt § 249 BGB. Der Schuldner hat somit dem in seiner Sicherheit gefährdeten und dadurch geschädigten Gläubiger eine andere gleichwertige Sicherheit zu verschaffen. Weitergehenden Schutz bietet eine Vertragsbestimmung, daß außerdem die Hauptforderung sofort und in vollem Umfange fällig werden soll; sie ähnelt der in Kreditverträgen häufig vorkommenden Abrede, daß die ganze Forderung fällig werde, wenn der Schuldner die Abzahlungen nicht pünktlich innehalte, und der bei der Sicherungsübereignung unter Besitzkonstitut üblichen Regelung, daß der Anspruch des Gläubigers auf Herausgabe der Sicherungssache fällig werde, wenn der Schuldner auch nur mit Teilleistungen in Verzug gerate. Der Gläubiger braucht sich dann nicht wieder mit einer Sicherung zu begnügen und sich dabei erneut der Gefahr auszusetzen, sie zu verlieren, sondern kann sofort in das gesamte Vermögen des Schuldners vollstrecken.

Soweit Vertragsverhältnisse [60]) zwischen den Gläubigern untereinander bestehen, beurteilt sich die daraus entspringende Treupflicht nach denselben Grundsätzen.

Im übrigen ist für den Umfang der aus obligatorischen Vertragsbeziehungen für die Beteiligten entstehenden Rechte und Pflichten in erster Linie der Wortlaut der Verträge maßgebend. Jedoch läßt sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Kreis der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung dessen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, bestimmen. Gleichwohl dient eine vertragliche Festlegung der Klarheit. Im einzelnen seien noch folgende, besonders wichtige Gesichtspunkte hervorgehoben:

b) Aus der Treupflicht der Vertragsparteien ergibt sich für den berechtigten Vertragsteil ein **Kontrollrecht** und ein **Rechenschaftsanspruch.** Sie werden bei der einfachen Sicherungsübereignung dem Gläubiger eingeräumt, wenn der Schuldner im Besitz der Sicherungssache geblieben ist [61]), und umgekehrt dem Schuldner, wenn die Übergabe erfolgt ist. Stehen bei der mehrfachen Sicherungsübereignung die Gläubiger miteinander in Vertragsbeziehungen [62]), dann wird auch unter ihnen ein solches Kontrollrecht vereinbart werden; so kann unter Umständen Rechenschaft fordern: der Anwartschaftsgläubiger von dem Eigentümergläubiger oder bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der vorgetretene Gläubiger von dem zurückgetretenen, wenn diesem der Besitz der Sache belassen ist.

c) Der Rechenschaftsanspruch verstärkt sich unter besonderen Umständen zu einem Anspruch auf **Herausgabe der Sicherungssache.** In der Regel hat bei der einfachen, durch Besitzkonstitut erfolgten Sicherungsübereignung der Eigentümer einen Anspruch auf Herausgabe der Sache nur, wenn die zugrunde liegende Schuld fällig ist oder wenn sonst eine weitere Besitzausübung durch den Schuldner den Sicherungszweck gefährden würde. Entsprechendes gilt bei der mehrfachen Sicherungsübereignung, wenn die verschiedenen Gläubiger zueinander in einem Vertragsverhältnis stehen, das dem Nichteigentümer den Besitz gestattet. In besonderen Fällen kann auch der Eigentümergläubiger — ebenso wie der Sicherungseigentümer dem Schuldner gegenüber — zur Herausgabe verpflichtet sein, z. B. bei einer durch ihn bedingten Gefährdung des Sicherungszwecks. Dies setzt allerdings eine ausdrückliche Vereinbarung voraus; denn grundsätzlich kann der Eigentümergläubiger kraft seiner Stellung als Eigentümer

---

[60]) Außervertragliche obligatorische Rechtsbeziehungen der Gläubiger untereinander werden später behandelt.

[61]) Groß, S. 71.

[62]) Über den außervertraglichen Rechenschaftsanspruch vergleiche später Seite 48 ff.

unbeschränkt über sein Eigentum verfügen und ist infolgedessen keinem anderen herausgabepflichtig.

d) Ein Ausfluß der vertraglichen Rechenschaftspflicht ist die Verpflichtung zur gegenseitigen **Benachrichtigung**. Diese wird nötig, wenn von dritter Seite Einwirkungen auf die Sicherungssache drohen, die den Vertragszweck gefährden, z. B. eine Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, sei es bei dem jeweiligen Besitzer in die Sicherungssache oder bei dem Eigentümer in den Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer. Ihren Rechtsgrund findet die Benachrichtigungspflicht nach Treu und Glauben in dem bestehenden Sicherungsverhältnis. Denn der Eigentümer muß Kenntnis erhalten, um intervenieren zu können, und der berechtigt besitzende Nichteigentümer wegen seines Ablösungsrechts aus § 268 BGB.; schließlich muß auch dem nichtbesitzenden Anwartschaftsgläubiger, der als Nichtbesitzer ein Ablösungs r e ch t aus § 268 BGB. nicht hat, die Möglichkeit geboten werden, sich mit dem Dritten über eine Ablösung zu einigen.

e) Auch die **Verwertung der Nutzungen** der Sicherungssache bedarf häufig einer obligatorischen Regelung durch Vertrag. Der Grundsatz, daß die Nutzungen einer Sache dem Eigentümer zustehen [63]), erfährt bei der Sicherungsübereignung zumeist Abwandlungen. Ist dem Schuldner — wie in der Regel — der Besitz der Sicherungssache belassen, so folgt daraus zum mindesten, daß ihm auch der Gebrauch der Sache gestattet ist. Die Frage, ob er sich darüber hinaus auch die Früchte aneignen darf, beurteilt sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung danach, ob die Sicherungsübereignung den Gläubiger nach dem Vertragsinhalt einzig und allein sichern oder ihm noch sonstige Vorteile bieten soll. Wenn dem Gläubiger auch der Gebrauch der Sache und die Aneignung der Früchte zusteht, wird er meist vertraglich verpflichtet sein, die sich hieraus ergebenden Vorteile auf die zugrunde liegende Schuld anzurechnen. In vielen Fällen wird eine derartige Verpflichtung sich für den Gläubiger auch ohne dahingehende ausdrückliche Vereinbarung durch analoge Anwendung des § 1214 BGB. und sinngemäße Vertragsauslegung ergeben. Allerdings besteht eine Anrechnungspflicht für den Sicherungseigentümer nicht, wenn ihm die Nutzungen als Nebenleistungen der zugrunde liegenden Schuld gewissermaßen als Zinsen verbleiben sollen. — Auch hinsichtlich der Bestandteile der Sicherungssache, die nicht wesentliche sind, können Vereinbarungen darüber getroffen werden, ob eine Trennung derselben zulässig und wem sie gestattet sein soll, ferner in welcher Weise die daraus gezogenen wirtschaftlichen Vorteile auszugleichen sind. Fast immer aber wird eine vertragliche Regelung dahingehen, daß dem Eigentümer trotz seiner dinglichen Berechtigung hierzu die

---

[63]) Vgl. oben S. 34

Trennung verwehrt sein solle, damit die Sicherungssache ihrem Bestande nach erhalten bleibt. — Bei der mehrfachen Sicherungsübereignung ergibt sich zunächst die Möglichkeit, daß der Schuldner mit jedem der Gläubiger solche Vereinbarungen, unter Umständen sogar verschiedenen Inhalts trifft. Auch soweit er nicht schon durch den Umfang einer ihm durch den ersten Gläubiger erteilten dinglichen Verfügungsmacht gebunden ist, muß er aber bei Abschluß eines Vertrages mit jedem späteren Gläubiger berücksichtigen, daß er den Gläubiger, mit dem er bereits im Vertragsverhältnis steht, nicht wirtschaftlich schädigt, da er sonst schadensersatzpflichtig wird. Schließlich können auch die Gläubiger untereinander diese Fragen durch Vertrag regeln; etwa so, daß der Eigentümergläubiger dem besitzenden anderen Gläubiger die Nutzziehung gestattet und letzterer zur Anrechnung auf die ihm gegen den Schuldner zustehende Forderung verpflichtet wird; statt dessen kann auch Zahlung eines entsprechenden Betrages an den Eigentümergläubiger bedungen werden, den dieser seinerseits auf die ihm gegen den Schuldner zustehende Forderung anzurechnen hat. Doch müssen die Gläubiger darauf achten, daß sie durch solche Vereinbarungen nicht ihrerseits Vertragspflichten gegen den Schuldner verletzen; so dürfen sie sich nicht gegenseitig Nutzziehung gestatten, wenn sie selbst dem Schuldner gegenüber nicht zur Nutzziehung berechtigt sind.

f) Dem Recht auf Nutzziehung steht in vielen Fällen eine vertragliche **Verpflichtung** dazu gegenüber, wenn nämlich die Natur der Sicherungssache oder der Vertragszweck — Abdeckung der Schuld — eine Nutzziehung erfordert. So ergibt sich eine solche Verpflichtung beispielsweise bei der Sicherungsübereignung eines Reitpferdes oder eines Films; das Pferd leidet, wenn es unbenutzt im Stalle steht, der Film verliert an Wert, wenn er nicht läuft, d. h. vermietet und so wirtschaftlich genutzt wird. Die sich bei der einfachen Sicherungsübereignung aus dem Vertragsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ergebende Verpflichtung zur Nutzziehung erstreckt sich bei der mehrfachen Sicherungsübereignung auch auf das Verhältnis der Gläubiger zueinander, sofern sie miteinander in Vertragsbeziehungen stehen. Demnach hat der Anwartschaftsgläubiger, dem das Recht zur Nutzziehung von dem Eigentümergläubiger eingeräumt ist, diesem gegenüber auch eine Verpflichtung dazu, um entweder die eigene Forderung gegen den Schuldner oder im Wege der Verrechnung die des anderen Gläubigers zu tilgen.

g) Die **Gefahr** zufälligen Unterganges und zufälliger Verschlechterung der Sicherungssache wird im Vertragsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger meist dem ersten auferlegt. Dies entspricht dem wirtschaftlichen Zweck des Instituts der Sicherungsübereignung, das dem Gläubiger für das Risiko der zugrunde liegenden Schuldverbindlichkeit eine Sicherung gewähren, ihn aber nicht darüber hin-

aus mit einem weiteren Risiko belasten soll[64]). Stehen bei der mehrfachen Sicherungsübereignung die einzelnen Gläubiger zueinander im Vertragsverhältnis, so kann zwischen ihnen eine entsprechende Regelung dahin getroffen werden, daß der Gläubiger, der den Besitz innehat, ohne Eigentümer zu sein, dem Eigentümergläubiger gegenüber zur Gefahrtragung, gewissermaßen als Ausgleich für sein Besitzrecht, verpflichtet wird.

II. Außervertragliche obligatorische Rechtsbeziehungen.

Außervertragliche Rechtsbeziehungen obligatorischer Art können bei der mehrfachen Sicherungsübereignung sich sowohl im Verhältnis des Schuldners zu den Gläubigern als auch der letzteren zueinander ergeben. Im Verhältnis des Schuldners zu den Gläubigern ist ihre praktische Bedeutung ziemlich gering, da die gegenseitigen Rechtsbeziehungen dort immer eine vertragliche Grundlage haben; wichtig werden sie fast nur in den Fällen, in denen eine Vertragsverletzung gleichzeitig eine unerlaubte Handlung darstellt und eine erhöhte Haftung aus unerlaubter Handlung zur Folge hat. Eine größere Bedeutung haben die außervertraglichen obligatorischen Rechtsbeziehungen im Verhältnis der Gläubiger zueinander, da diese nicht notwendig auch in Vertragsbeziehungen miteinander stehen.

a) Als Rechtsgüter, deren Verletzung als **unerlaubte Handlung** zum Schadensersatz verpflichtet, kommen bei der mehrfachen Sicherungsübereignung in Betracht: das Eigentum, die Anwartschaft auf das Eigentum und obligatorische Ansprüche auf das Eigentum; als gesetzliche Normen, die eine Schadensersatzpflicht konstituieren, die §§ 823, 826 BGB.

Der jeweilige Eigentümer der Sicherungssache ist gemäß § 823 Absatz I BGB. gegen vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung seines **Eigentums** geschützt. Die Bestimmung des § 823 I BGB. kann aber nur Anwendung finden, wenn die Eigentumsverletzung entweder von einem Fremdbesitzer oder von einem dritten Nichtbesitzer begangen wird, jedoch nicht, wenn ein Eigenbesitzer sie verübt. Denn soweit bei letzterem nicht die strengeren Voraussetzungen des § 826 BGB. — vorsätzliches und gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten — vorliegen, beurteilt sich dessen Haftung gegenüber dem Eigentümer ausschließlich nach Maßgabe der §§ 989 bis 992 BGB.[65]) Die von dieser herrschenden Auffassung abweichende Ansicht Martin Wolffs[66]), daß im Verhältnis des Eigentümers zum Besitzer die Anwendung der

---

[64]) RG. in LZ. 1926, 484.
[65]) RGRK. § 992, Anm. 2, S. 318.
RGZ. Bd. 101, S. 310.
[66]) Wolff, Sachenrecht, § 85, II, 6, S. 296.

§§ 823, 826 BGB. überhaupt ausgeschlossen sei, da die §§ 989 bis 992 BGB. eine für alle Fälle ausschließliche Regelung enthalten, kann nicht gebilligt werden. Demnach ergibt sich beispielsweise eine Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB. für den Schuldner, wenn er die dem Gläubiger A. übereignete, jedoch in seinem Besitz gebliebene Sache ohne Zustimmung des A. dem gutgläubigen B. wirksam übereignet. Sie kann ferner im Falle der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt den nichtbesitzenden Anwartschaftsgläubiger treffen, wenn dieser die Sicherungssache schuldhaft beschädigt. Ist dagegen bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der erste Gläubiger A., der die Sicherungssache übereignet und übergeben erhalten, dann aber das Sicherungseigentum durch eine von dem Schuldner mit der erforderlichen Zustimmung vorgenommene weitere Übereignung an B. verloren hat, Eigenbesitzer, weil B. die geschehene Übereignung ihm nicht genügend nachweist, dann kommt für ihn eine Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB. nicht in Betracht; er kann mithin nur nach § 826 BGB. haftbar sein, wenn er etwa vorsätzlich und sittenwidrig, auf die Gefahr und zu dem Zwecke, den B. als rechtmäßigen Eigentümer zu schädigen, die Sicherungssache veräußert.

Für die Frage, ob und inwieweit unerlaubte Handlungen in Bezug auf die **Anwartschaft** auf das Eigentum an der Sicherungssache begangen werden können, ist zu prüfen, ob diese Anwartschaft ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Absatz I BGB. darstellt. Nur wenn dies zutrifft, erzeugt jede schuldhafte, sei es vorsätzliche oder fahrlässige, Schädigung der Anwartschaft eine außervertragliche Schadensersatzpflicht. Sieht man dagegen die Anwartschaft nicht als absolutes Recht an, so ist für eine Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung nur nach Maßgabe des § 826 BGB. Raum, d. h. wenn der Schädiger vorsätzlich in einer noch dazu gegen die guten Sittten verstoßenden Weise gehandelt hat. In den Kreis der durch § 823 Absatz I BGB. außer dem Eigentum geschützten absoluten „sonstigen" Rechte fallen solche Rechte, die im Gegensatz zu den bloßen Forderungsrechten, welche nur bestimmte Personen verpflichten, alle binden und daher auch von allen verletzt werden können [67]). Zu ihnen wird man auch eine bis auf den jeweiligen Eigentümer der Sicherungssache zurückgehende dingliche Anwartschaft auf das Eigentum, deren Umwandlung in das Eigentum mit dem Eintritt der noch fehlenden Erwerbstatbestandsmerkmale von selbst geschieht, rechnen müssen; denn sie wirkt, wie bereits dargelegt [68]), gegen jedermann, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende an ihrer rechtsgeschäftlichen Begründung beteiligt ist. Zutreffend bezeichnet Schwister [69]) die

---

67) RGRK. § 823 Anm. 9, S. 560.
68) Vgl. oben S. 37 ff.
69) JW. 1933, S. 1764.
v. Thur. I, 217.

Eigentumsanwartschaft als dingliches Recht, das im Verhältnis zum Eigentum kein aliud, sondern höchstens ein wesensgleiches minus darstelle.

Handelt es sich bei dem Recht des Geschädigten nur um einen **obligatorischen Anspruch** auf Erwerb des Eigentums an der Sicherungssache, oder reicht die Anwartschaft nicht auf den gegenwärtigen Eigentümer zurück — weil zwar zwischen dem Anwärter und seinem unmittelbaren Vorgänger eine dingliche Anwartschaft besteht, dieser seinerseits jedoch nur einen obligatorischen Anspruch auf Übereignung gegen den gegenwärtigen Eigentümer hat —, dann ist kein absolutes Recht verletzt. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz aus unerlaubter Handlung kann mithin nur unter den Voraussetzungen des § 826 BGB. eintreten, wenn also die Schadenzufügung eine vorsätzliche und gegen die guten Sitten verstoßende Handlung enthält. Unanwendbar ist § 826 BGB. somit, wenn die Entstehung des Schadens nur auf Fahrlässigkeit beruht. Aber auch vorsätzliche, in Kenntnis des geschädigten obligatorischen Rechts vorgenommene Handlungen können eine Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. nicht begründen, solange der Schädigende ein berechtigtes eigenes Interesse verfolgt. Die Tatsache allein, daß dadurch einem anderen Schaden zugefügt wird, macht die Handlung noch nicht zu einer sittenwidrigen [70]). Der Tatbestand des § 826 BGB. ist vielmehr erst dann erfüllt, wenn die Handlung überwiegend von der absichtlichen und planmäßigen Tendenz, Schaden zu stiften, getragen wird. Hat nun der Schuldner die Sicherungssache mit der ihm von dem ersten Gläubiger A. als Sicherungseigentümer erteilten Zustimmung zum zweiten Male, dem Gläubiger B., unter auflösender Bedingung übereignet, und ist er verpflichtet, die Sache nach Rückerwerb des Eigentums von B. nochmals dem A. sicherungsweise zu übereignen, so kann B., wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, Hinnahme an Erfüllungsstatt vereinbaren, ohne damit notwendig eine unerlaubte Handlung nach § 826 BGB. zu begehen; denn B. verfolgt hierbei das berechtigte Interesse, sich für die ausgefallene Forderung endgültig einen Gegenwert zu verschaffen [71]). Ist der Schuldner jedoch zahlungsfähig und deshalb ein besonderes Interesse des B. an der Hinnahme an Erfüllungsstatt nicht anzuerkennen, dann darf B. eine solche Vereinbarung nicht treffen, da sie nur den Zweck haben könnte, den Rückerwerb des Sicherungseigentums durch A. zu verhindern.

b) Neben den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung können sich noch andere außervertragliche Rechtsbeziehungen zwischen den

---

[70]) RGRK. § 826 Anm. 2, S. 573.

[71]) A. kann allerdings unter den Voraussetzungen der §§ 267, 268 BGB. den B. befriedigen und dadurch die Hinnahme an Erfüllungsstatt vereiteln. Vgl. unten S. 56, 57.

bei der mehrfachen Sicherungsübereignung beteiligten Personen ergeben. Wichtig ist insbesondere, daß unter Umständen ein Gläubiger gegen den anderen einen **außervertraglichen Anspruch auf Rechnungslegung** hat.

Das Gesetz hat zwar eine allgemeine Rechenschaftspflicht nicht begründet, sondern nur für Einzelfälle eine Verpflichtung zur Rechnungslegung bestimmt; so für den Beauftragten (§ 666 BGB.), für den Vorerben (§ 2130 BGB.) und den Nutzpfandgläubiger (§ 1214 BGB.). Das Reichsgericht hat aus diesen Einzelbestimmungen in Verbindung mit §§ 157, 242 BGB. zunächst den allgemeinen Grundsatz abgeleitet, daß „rechenschaftspflichtig ist, wer fremde Angelegenheiten besorgt oder solche, die zugleich eigene und fremde sind“ [72]). Zerhusen [73]) hat diesen Grundsatz mit Recht dahin eingeschränkt, daß eine Rechenschaftspflicht nur für den besteht, der nach Lage der Sache zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Verwaltung verpflichtet ist; denn wer berechtigt ist, mit einem Gegenstand nach Belieben zu verfahren, braucht über dessen Behandlung auch keinem Rechenschaft zu legen. In einer späteren Entscheidung [74]) hat das Reichsgericht ohne Beschränkung auf die Fälle der Besorgung fremder Angelegenheiten als allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß nach Treu und Glauben eine Verpflichtung zur Rechnungslegung in allen Fällen anzunehmen sei, in denen die Rechnungslegung dem Berechtigten die Begründung seines Leistungsanspruchs erheblich erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht.

Voraussetzung für den Rechenschaftsanspruch eines Gläubigers gegen einen anderen Gläubiger ist zunächst, daß der Rechenschaftfordernde ein Recht — wenn auch nur bedingtes — gegen den anderen hat, zu dessen Verwirklichung die Rechnungslegung dienen soll; denn ohne dieses kann ein berechtigtes Interesse an einer Rechnungslegung nicht anerkannt werden. Außerdem muß das Rechenschaftsverlangen unter den gegebenen Umständen auch zumutbar sein, d. h. der begehrende Teil muß die erforderlichen Auskünfte nicht ebenso gut auf andere Weise erlangen können.

Zwei Fälle sind es, die bei mehrfacher Sicherungsübereignung eine außervertragliche Rechnungslegung zwischen den Gläubigern notwendig machen können: Hat der zurückgetretene Gläubiger — wenn auch nur durch den Schuldner vermittelt — gegen den vorgetretenen eine Anwartschaft auf das Eigentum oder einen obligatorischen Anspruch auf Eigentumsübertragung, so kann die Rechnungslegung notwendig sein zum Beweise dafür, daß der vorgetretene Gläubiger befriedigt ist; denn davon hängt es ab, ob sich die Anwartschaft in das Eigentum verwandelt oder der Übereignungsanspruch fällig wird. Umgekehrt ist eine Rechnungslegung gegenüber

[72]) R G Z. Bd. 73, S. 288.

[73]) Die Rechenschaftspflicht im BGB.

[74]) R G Z. Bd. 108, S. 7.

dem Eigentümergläubiger erforderlich, wenn dem anderen Gläubiger der Besitz der Sache bis zu seiner Befriedigung belassen ist; denn der Eigentümergläubiger muß zur Begründung seines Eigentumsherausgabeanspruchs beweisen, daß das Besitzrecht des anderen infolge Befriedigung erloschen ist. In beiden Fällen ist ein außervertraglicher Rechenschaftsanspruch des einen Gläubigers gegen den anderen aber nur dann gegeben, wenn der Fordernde nicht von dem Schuldner, gegen den er einen vertraglichen Rechenschaftsanspruch hat, ausreichende Rechnungslegung erlangen kann. Hierzu wird der Schuldner meist in der Lage sein, wenn er selbst den anderen Gläubiger befriedigt; nicht aber, wenn der andere Gläubiger sich selbst aus den Nutzungen der in seinem Besitz befindlichen Sicherungssache befriedigt. Ferner ist daran zu denken, daß der Schuldner flüchtig und deswegen eine Rechnungslegung nicht zu erreichen ist.

Soweit hiernach die Rechnungslegung für die Gläubiger untereinander tatsächlich erforderlich erscheint, ist sie rechtlich auch ohne vertragliche Grundlage aus folgenden Erwägungen begründet: Der befriedigte Gläubiger würde eine unerlaubte Handlung begehen, wenn er die Sache trotz Kenntnis seiner Befriedigung und der Rechtsstellung des anderen noch weiter behalten oder gar für sich verwerten würde (§ 823 BGB.)[75]. Er wäre dann zur Herstellung des ordnungsmäßigen Zustandes, d. h. zur Herausgabe der Sicherungssache sowie der rechtswidrig gezogenen Nutzungen verpflichtet. In solchen Fällen wird angenommen, daß zur Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes gemäß § 249 BGB. auch gehört, dem Ersatzberechtigten die Unterlagen für seinen Ersatzanspruch zu liefern; zu diesem Zwecke wird auch ein Rechenschaftsanspruch zugebilligt[76]. Ferner würde der andere Gläubiger gemäß § 259 ZPO. unter der Voraussetzung einer gerechtfertigten Besorgnis Klage auf künftige Leistung erheben können, ohne daß er den Klageanspruch auch damit begründen müßte, daß der besitzende Gläubiger befriedigt sei[77]. Das in diesem Prozeß ergehende Urteil, in das die Bedingung der vollen Befriedigung aufzunehmen ist, würde aber jeder Bedeutung ermangeln, wenn die Möglichkeit versagt bliebe, später in einem anderen Prozeß die Fälligkeit der Leistung zu beweisen; auch hierzu wird unter Umständen eine Rechnungslegung unumgänglich sein. Schließlich kann nach § 254 ZPO. eine Leistungsklage mit einem Anspruch auf Rechnungslegung verbunden und dabei die eingehende Substantiierung der Leistungsklage vorbehalten werden, bis Rechnung gelegt ist. Der Kläger ist hier von der Verpflichtung der bestimmten Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs entbunden, bis die Rech-

---

75) Vgl. oben S. 46 ff.
76) RGZ. Bd. 98, S. 103.
77) Stein-Jonas, § 259 Anm. II, S. 717.

nungslegung erfolgt. Man wird diese Bestimmung dahin ausdeuten können, daß der Kläger in allen Fällen, in denen ihm die Substantiierung erst nach Rechnungslegung des Beklagten möglich wäre, die Klage auf Leistung mit der Klage auf Rechnungslegung verbinden kann. Dies muß insbesondere für die mehrfache Sicherungsübereignung dann gelten, wenn nur die Fälligkeit des Eigentumsherausgabeanspruchs nicht bewiesen werden kann, der Gegenstand des Anspruchs — Herausgabe der Sicherungssache — aber bestimmt ist und wenn noch dazu gemäß § 259 ZPO. Klage auf künftige Leistung erhoben werden könnte.

Dritter Teil.

Das Erlöschen der Sicherungsverhältnisse.

Die zwischen dem Schuldner und den Gläubigern bestehenden Sicherungsverhältnisse enden entweder durch Befriedigung der zugrunde liegenden Ansprüche oder durch Nichttilgung der Schuld trotz Fälligkeit. Es entstehen dann zwischen dem Schuldner und den Gläubigern sowie zwischen letzteren untereinander verschiedene Rechtsbeziehungen, je nachdem, ob der Schuldner seine Gläubiger nicht befriedigt, ob er einen oder alle befriedigt.

I. Befriedigung seitens des Schuldners.

Befriedigt der Schuldner alle Gläubiger gleichzeitig, dann beurteilt sich das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem jeweiligen Eigentümergläubiger nach den für die einfache Sicherungsübereignung bei Erlöschen der Schuld geltenden Grundsätzen. Mithin erwirbt der Schuldner bei auflösend bedingtem Sicherungseigentum ohne weiteres das Eigentum, während er bei obligatorischer Verpflichtung einen Anspruch auf Rückübereignung erhält. Der Gläubiger, der nur eine Anwartschaft auf Erwerb des Eigentums an der Sicherungssache oder einen obligatorischen Anspruch auf Übereignung besaß, verliert diese Rechte, da deren Grund mit seiner Befriedigung fortfällt. Ebenso gehen Anwartschaft oder obligatorischer Übereignungsanspruch des nachberechtigten Gläubigers unter, wenn dieser vor dem Eigentümergläubiger befriedigt wird. — Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn der Anspruch des zurückgetretenen Gläubigers A. geringfügiger als der des vorgetretenen Gläubigers B. und daher seine Tilgung dem Schuldner leichter möglich ist. — Auf das zwischen dem Schuldner und dem Eigentümergläubiger verbleibende Sicherungsverhältnis finden dann die Grundsätze der einfachen Sicherungsübereignung Anwendung. Der Eigentümergläubiger kann keinesfalls verhindern, daß der andere Gläubiger vor ihm befriedigt wird, selbst wenn zwischen ihm und dem Schuldner oder gar auch

mit dem anderen Gläubiger vereinbart ist, daß zunächst er befriedigt werden solle. Im letzten Falle liegt in der Annahme der Leistung des Schuldners unter Umständen eine Vertragsverletzung, die den anderen Gläubiger zum Schadensersatz verpflichtet. Auch gegen den Schuldner ist dann ein Schadensersatzanspruch des vorberechtigten Gläubigers begründet. Er hat jedoch praktisch keinen Wert; denn ein Schaden tritt immer nur ein, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, den vorgetretenen Gläubiger zu befriedigen, in diesem Falle aber nutzt wegen der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der Schadensersatzanspruch auch nichts. Es bleibt dem vorgetretenen Gläubiger daher nur die Sicherungssache. Möglich ist allerdings — soweit man eine Verfallklausel überhaupt für zulässig hält [78]) — eine Vereinbarung dahin, daß alsdann die Sicherungssache ohne Rücksicht auf die derzeitige oder spätere Zahlungsfähigkeit des Schuldners verfallen solle, selbst wenn die zugrundeliegende Forderung an sich noch nicht fällig wäre.

Wird zunächst nur der Eigentümergläubiger befriedigt, so erlischt dessen Sicherungseigentum, wenn es auflösend bedingt war. Das Eigentum an der Sicherungssache geht dann entweder auf den Schuldner über oder auf den anderen Gläubiger, falls für diesen eine unmittelbare oder mittelbare Anwartschaft auf das Sicherungseigentum bestand. Hat aber der Schuldner gegen den jeweiligen Sicherungseigentümer nur einen obligatorischen Anspruch auf Rückübereignung, dann verliert dieser das Sicherungseigentum erst, wenn er die Rückübereignung vornimmt. Mit deren Vornahme erwirbt sofort der andere Gläubiger das Sicherungseigentum, sofern er infolge antezipierter übereignung eine Anwartschaft auf das Sicherungseigentum gegen den Schuldner hatte. Hat der andere Gläubiger gegen den Schuldner ebenfalls nur einen obligatorischen Anspruch auf übereignung, dann erwirbt er das Sicherungseigentum erst mit dessen Erfüllung durch den Schuldner. Er kann sich jedoch schon zuvor den Anspruch des Schuldners auf Rückübereignung gegen den Eigentümergläubiger abtreten, pfänden und überweisen lassen.

Hier ergibt sich die Frage, unter welchen Umständen der bisherige Eigentümergläubiger, der hinsichtlich der Forderung, welche der Sicherungsübereignung an ihn zugrunde liegt, befriedigt ist, infolge eines Zurückbehaltungsrechts die Herausgabe der Sicherungssache bezw. die Rückübereignung dem Schuldner oder den anderen Gläubigern verweigern kann. Voraussetzung für ein Zurückbehaltungsrecht ist — gleichgültig, ob es sich um das kaufmännische (§ 369 HGB.) oder das des bürgerlichen Rechts (§ 273 BGB.) handelt —, daß der bisherige Sicherungseigentümer gegen den übereignungs- oder Herausgabeanspruch einen fälligen Gegenanspruch hat.

---

[78]) Vgl. S. 57.

Gegen einen Übereignungs- oder Herausgabeanspruch des Schuldners steht dem bisherigen Sicherungseigentümer das allgemeine Zurückbehaltungsrecht des § 273 Absatz I BGB. zu, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Gegenanspruch gegen den Schuldner hat. Ein solcher „auf demselben rechtlichen Verhältnis“ beruhender Gegenanspruch liegt z. B. vor, wenn der bisherige Sicherungseigentümer infolge eines durch unpünktliche Zahlung von Raten seitens des Schuldners eingetretenen besonderen Schadens gegen letzteren einen Ersatzanspruch hat; dagegen ist ein konnexer Gegenanspruch nicht vorhanden, wenn die Gegenforderung mit dem der Sicherungsübereignung zugrunde liegenden Anspruch nur durch Aufnahme in ein gemeinsames Kontokorrent in Verbindung steht [79]). Darüber hinaus kann der Sicherungseigentümer dem Schuldner gemäß § 273 Absatz II BGB. ohne Rücksicht auf den rechtlichen Zusammenhang mit dem Sicherungsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Ansprüche aus Verwendungen auf die Sicherungssache oder aus einem durch sie verursachten Schaden entgegensetzen. Das Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB. unterscheidet sich von dem des bürgerlichen Rechts einerseits dadurch, daß es nur Kaufleuten aus den zwischen ihnen getätigten beiderseitigen Handelsgeschäften zusteht und sich nur auf bewegliche Sachen und Wertpapiere bezieht, deren Herausgabe verlangt wird. Es kann mithin nicht geltend gemacht werden, wenn der Sicherungseigentümer nicht Besitzer der Sicherungssache ist und daher nur Rückgewähr des Eigentums, nicht auch des Besitzes zu erfolgen hat. Andererseits kann es aber auch hinsichtlich solcher Forderungen ausgeübt werden, die mit dem der Sicherungsübereignung zugrunde liegenden Anspruch nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen.

Das hiernach gegen den Schuldner begründete Zurückbehaltungsrecht kann auch dem anderen Gläubiger entgegengesetzt werden, sofern dieser Rechtsnachfolger des Schuldners ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt der Schuldner die Übereignung auf den vortretenden Gläubiger B. mit Einwilligung des zurücktretenden Gläubigers A. in eigenem Namen vorgenommen und dadurch zunächst für sich selbst einen Anspruch auf Rückübereignung oder eine unmittelbare Anwartschaft auf das Eigentum an der Sicherungssache begründet hat. Das Zurückbehaltungsrecht des vorgetretenen Gläubigers gegen den zurück-

---

[79]) LZ. 1910/306, 6.

Vgl. im einzelnen über den Begriff des rechtlichen Zusammenhanges:
RGZ. Bd. 59, S. 202, Bd. 83, S. 268.
RGRK. § 273 Anm. 1.
Staub-Koenige, Vorbemerkung vor § 369, Anm. 2 bis 8, S. 710 bis 719.

getretenen als Rechtsnachfolger des Schuldners ergibt sich hinsichtlich des obligatorischen Anspruchs auf Rückübereignung aus §§ 273, 404 BGB., soweit es sich dagegen um den dinglichen Eigentumsherausgabeanspruch handelt, aus den §§ 273 BGB., 369 HGB. und 986 BGB. Zwar bestimmt § 986 Absatz II BGB. nur, daß der Besitzer einer Sache Einwendungen, die ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen, dem neuen Eigentümer entgegensetzen kann, wenn die Sache durch Abtretung des Herausgabeanspruchs veräußert worden ist. Diese Besitzeinwendungen müssen aber auch zugelassen werden, wenn der zurückgetretene Gläubiger das Eigentum nach Beendigung des Sicherungsverhältnisses zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Eigentümergläubiger nicht durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, sondern dadurch erwirbt, daß der Schuldner auf ihn antezipiert übereignet hat [80]).

Anders ist es, wenn der zurückgetretene Gläubiger nicht Rechtsnachfolger des Schuldners ist, sondern mit Befriedigung des vorgetretenen gegen diesen unmittelbar einen eigenen Anspruch auf Rückübereignung oder Herausgabe der Sicherungssache erlangt. So liegt es, wenn die Übereignung an den vorgetretenen Gläubiger entweder auf Veranlassung des Schuldners von dem zurücktretenden Gläubiger selbst oder in dessen Namen von dem Schuldner vorgenommen ist. In diesem Falle könnte, soweit es sich nicht um Ansprüche aus § 273 Absatz II BGB. handelt, ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Grund solcher Ansprüche geltend gemacht werden, die dem bisherigen Eigentümer unmittelbar gegen den zurückgetretenen Gläubiger zustehen, nicht aber auch wegen der Ansprüche, die gegen den Schuldner — etwa wegen unpünktlicher Zahlung — begründet sind.

Von der zuletzt behandelten Frage, ob bei unmittelbaren Rechtsbeziehungen der Gläubiger zueinander der bisherige Eigentümer dem mit seiner Befriedigung fällig gewordenen Übereignungs- oder Herausgabeanspruch des anderen Gläubigers ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Nebenansprüche gegen den Schuldner entgegensetzen kann, ist die Frage zu trennen, ob der Übereignungs- oder Herausgabeanspruch überhaupt *fällig* wird, bevor der Eigentümergläubiger auch wegen seiner Nebenforderungen befriedigt ist. Während die erste Frage verneint werden mußte, beantwortet sich die zweite dahin, daß die Sicherungsübereignung grundsätzlich *sämtliche* aus der Abwicklung des Sicherungsverhältnisses entstehenden Ansprüche deckt; Rückgewähransprüche gegen den Sicherungseigentümer werden mithin erst fällig, wenn dieser auch wegen seiner Nebenforderungen aus dem Sicherungsverhältnis befriedigt ist. Es kommt also darauf an, ob die Sicherungsübereignung sich z. B. ausdrücklich auf die „Sicherung der Kaufpreisforderung von 100,— RM“ beschränkt, oder ob sie allgemein zur Sicherung der sich „aus dem Kaufvertrage ergebenden Ansprüche“ des Fiduziars erfolgt.

---

[80]) *Seuff. A.* 66 Nr. 160.

Im übrigen regelt sich nach Fortfall des Eigentümergläubigers und nach Erwerb des Sicherungseigentums durch den anderen Gläubiger das Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem Schuldner wie bei der einfachen Sicherungsübereignung, da dann nur noch ein Gläubiger vorhanden ist.

II. Nichtbefriedigung des Sicherungseigentümers durch den Schuldner.

Schwieriger gestaltet sich die Rechtslage, wenn der Schuldner den jeweiligen Sicherungseigentümer bei Fälligkeit des diesem zustehenden Anspruchs nicht befriedigt. Die Sicherungssache unterliegt alsdann dem Zugriff des Sicherungseigentümers. Dabei erhebt sich die Frage, welche Rechte dem anderen Gläubiger, der eine Anwartschaft oder einen obligatorischen Anspruch auf späteren Eigentumserwerb hat, hinsichtlich der Sicherungssache zustehen. Es ergeben sich zwei Möglichkeiten: Unter Umständen kann der nachberechtigte Gläubiger der Verwertung der Sicherungssache durch den Sicherungseigentümer *vorbeugen*, indem er diesen an Stelle des Schuldners selbst befriedigt. Oder aber er muß sich als wirklicher *Nachberechtigter* mit dem nach Verwertung der Sicherungssache durch den vorberechtigten Gläubiger verbleibenden Übererlöse begnügen.

a) Hat der nachberechtigte Gläubiger eine unmittelbare oder mittelbare Anwartschaft gegen den Sicherungseigentümer auf Erwerb des Eigentums, so wird man diese Anwartschaft als ein Recht „an der Sicherungssache“ ansprechen können, das ihn **gemäß § 268 BGB.** berechtigt, den Sicherungseigentümer — auch gegen dessen Willen — zu **befriedigen.** Ebenso wie die Anwartschaft oben [81]) als absolutes „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 BGB. angesehen wurde, muß sie hier als dingliche Berechtigung im Sinne des § 268 BGB. gewertet werden. Die Anwartschaft unterscheidet sich zwar von dem Eigentum, stellt jedoch schon vorher eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anwärter und der Sache her, die absolut und gegen jeden wirkt. Außerdem rechtfertigt sich die Anwendung des § 268 BGB. auch in Analogie zu § 1249 BGB., der für den nachberechtigten Pfandgläubiger ausdrücklich das Ablösungsrecht aus § 268 BGB. konstituiert. Pfandrecht und Sicherungseigentum sind rechtlich und wirtschaftlich verwandt. Wird nun bei mehrfacher Sicherungsübereignung zwischen dem Sicherungseigentümer und dem nachberechtigten Sicherungsgläubiger eine mittelbare oder unmittelbare Anwartschaft auf das Eigentum an der Sicherungssache begründet, deren Verwirklichung, falls nicht gutgläubiger Dritterwerb dazwischen tritt, unbedingt erfolgen muß, so ist die Stellung der Beteiligten zueinander und zur Sicherungssache die gleiche wie bei mehrfacher Verpfändung.

---

[81]) Vgl. S. 47.

Betrachtet man dagegen die Anwartschaft nicht als ein Recht an der Sicherungssache und lehnt man deshalb die Anwendbarkeit des § 268 BGB. ab, dann bleibt dem nachberechtigten Gläubiger nur noch die Möglichkeit aus § 267 BGB., den Eigentümergläubiger zu befriedigen. Dieser Weg steht dem nachberechtigten Gläubiger auch zu, wenn er nur einen obligatorischen Anspruch auf Übertragung des Sicherungseigentums hat. Er kann demgemäß, soweit der Schuldner nicht in Person zu leisten hat, den Sicherungseigentümer wegen seines Anspruchs befriedigen. Dieser kann die Drittbefriedigung jedoch ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht. Es empfiehlt sich daher, dieses Widerspruchsrecht dadurch auszuschalten, daß dem Schuldner von vornherein vertraglich die Verpflichtung auferlegt wird, das Widerspruchsrecht nicht auszuüben. Der nachberechtigte Gläubiger kann dann gegen den Schuldner klagen mit dem Antrage, ihn zur Abgabe der Erklärung, er widerspreche der Drittbefriedigung nicht, zu verurteilen. Ist das Widerspruchsrecht des Schuldners nicht auf diese Weise von vornherein ausgeräumt, so kann es nur dadurch beseitigt werden, daß der nachberechtigte Gläubiger das Widerspruchsrecht des Schuldners pfändet und sich zur Einziehung überweisen läßt; dies setzt allerdings voraus, daß sein Anspruch gegen den Schuldner bereits fällig ist. Entweder kann nun der nachberechtigte Gläubiger verlangen, daß das Eigentum Zug um Zug gegen Befriedigung des Sicherungseigentümers auf den Schuldner bezw. ihn selbst übertragen wird, oder das Eigentum geht mit der Befriedigung ohne weiteres auf den Schuldner bezw. ihn selbst über.

b) Kommt es nicht zur Befriedigung des Sicherungseigentümers durch den nachberechtigten Gläubiger, dann ist zu unterscheiden, ob die Sicherungssache dem Sicherungseigentümer verfällt, oder ob eine Verwertung zu erfolgen hat.

Die Vereinbarung, daß die Sicherungssache verfallen solle, wenn der Sicherungsgeber nach Fälligkeit des gesicherten Anspruchs nicht leistet, ist im Gegensatz zu dem im Pfandrecht geltenden Verbot der Verfallklausel (§ 1229 BGB.) zulässig. Die Gegenmeinung [82]), daß die Vorschrift des § 1229 BGB. sinngemäß auch für Sicherungsübereignungen gelten müsse, kann nicht gebilligt werden. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung des Sicherungsgebers und die des Pfandgebers sind voneinander völlig verschieden. Der Pfandgeber will sich mit Abschluß des Pfandvertrages noch nicht des Eigentums an der Pfandsache begeben; das Verbot der Verfallklausel soll dabei verhüten, daß der Pfandgeber in der Annahme, er werde den der Verpfändung zugrunde liegenden Anspruch erfüllen können, sich leichtfertig für den Fall der Nichterfüllung des Eigentums an der Pfand-

---

[82]) Raape, Verfallklausel, S. 50 ff.
v. Thur, Allg. Teil, II, 2, S. 192.
RGZ. Bd. 92, S. 104.

sache im voraus begibt. Anders liegt es bei der Sicherungsübereignung. Bei dieser verfügt der Sicherungsgeber bereits mit der Sicherungsübereignung über das Eigentum an der Sicherungssache zugunsten des Sicherungsnehmers bewußt mit voller Rechtswirkung. Die Bindung des Sicherungsnehmers durch den Sicherungszweck ist dagegen meist nur eine rein schuldrechtliche. Da hinsichtlich dieser Bindung die im Schuldrecht allgemein geltende Vertragsfreiheit Anwendung finden muß, ist es dem Parteiwillen überlassen, zu vereinbaren, ob und wieweit eine Verpflichtung für den Sicherungsnehmer zur Rückübereignung besteht und wann sie erlischt. Deshalb muß auch die Verfallklausel als Vereinbarung einer Hingabe an Erfüllungsstatt für den Fall der Nichterfüllung zulässig sein [83]. Ist dem Sicherungsnehmer bereits mit Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrages der Besitz an der Sicherungssache eingeräumt, so bedarf es irgendwelcher Rechtshandlungen der Parteien nicht mehr. Mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung und Nichterfüllung seitens des Schuldners erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche. Wenn der Sicherungsgeber dagegen im Besitz der Sicherungssache geblieben ist, steht dem Sicherungsnehmer der Eigentumsherausgabeanspruch des § 985 BGB. zu.

Eine solche zwischen dem Schuldner und dem jeweiligen Sicherungseigentümer vereinbarte **Verfallklausel** wirkt auch gegenüber dem anderen Gläubiger, wenn der Schuldner zur Zeit ihrer Vereinbarung mit dem Sicherungseigentümer nicht durch seine Rechtsstellung zu dem anderen Gläubiger in der Verfügungsmacht hinsichtlich dieser Vereinbarung beschränkt war. Dies ist einmal der Fall, wenn der Schuldner erst, nachdem er bereits dem Sicherungseigentümer unter Verfallklausel übereignet hatte, für den anderen Gläubiger Rechte bezüglich der Sicherungssache begründet hat; dabei ist unerheblich, ob der Schuldner dem anderen Gläubiger seine Anwartschaft auf Rückerwerb des Eigentums übertragen bezw. den obligatorischen Anspruch auf Rückübereignung abgetreten oder ob er auf den anderen Gläubiger antezipiert übereignet hat. Ferner ist bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt eine zugunsten des vorgetretenen Gläubigers vereinbarte Verfallklausel auch gegenüber dem zurückgetretenen Gläubiger wirksam, wenn dieser sie selbst mit dem vortretenden Gläubiger vereinbart oder ihrer Vereinbarung durch den Schuldner zugestimmt hat. Letzteres wird jedoch kaum geschehen.

---

[83]) Groß, S. 79.
Weinhausen, S. 60.
Wolff, Sachenrecht, § 163, I, 1 d β, S. 620.
Düringer-Hachenburg, Vorbemerkg. vor § 368 Anm. 133, S. 1192.
OLGE. 20, 169.
RGZ. Bd. 83, S. 52.

Wohl aber wird ein Gläubiger, dem der Schuldner wegen eines Anspruchs von 20,— RM sein einziges entbehrliches Vermögensstück, eine goldene Uhr im Werte von 300,— RM übereignet hat, vielleicht dazu sein Einverständnis erklären, daß diese Uhr einem zweiten Gläubiger wegen dessen Forderung von 100,— RM zu vortretendem Range unter auflösender Bedingung und ohne Verfallklausel übereignet werde. Denn er kann damit rechnen, daß eine Verwertung der Uhr, selbst wenn sie durch Versteigerung erfolgt, einen Erlös von mehr als 120,— RM erbringen werde, der also die Forderung des vorgetretenen Gläubigers um mehr als 20,— RM übersteigt. Dieser Übererlös würde dann im Wege der Ausgleichung entweder dem Schuldner zufallen und damit rechtlich dem Zugriff des zurückgetretenen Gläubigers unterliegen oder durch dingliche Surrogation Eigentum des zurückgetretenen Gläubigers werden. Letzterer wäre mithin trotz seines Zurücktretens hinsichtlich seiner Forderung von 20,— RM gesichert.

Auch gegen den Willen des zurückgetretenen Gläubigers kann bei der Sicherungsübereignung mit Vorbehalt eine Verfallabrede zwischen dem Schuldner und dem vorgetretenen Gläubiger mit Wirkung gegen den zurückgetretenen zustande kommen. Zunächst dann, wenn der zurücktretende Gläubiger auf den Schuldner zum Zwecke der Weiterübereignung zurückübereignet und dadurch für diesen unbeschränkte Verfügungsmacht geschaffen hat; ferner, wenn die dem Schuldner von dem zurücktretenden Gläubiger erteilte Vollmacht oder Einwilligung zur Übereignung an den vortretenden Gläubiger nicht beschränkt sind; schließlich in allen Fällen, in denen der vortretende Gläubiger das Sicherungseigentum in gutem Glauben an das Eigentum des Schuldners erwirbt. Unwirksam dagegen ist eine zwischen dem Schuldner und dem vortretenden Gläubiger vereinbarte Verfallklausel, wenn die Übereignung an diesen durch den zurücktretenden Gläubiger selbst erfolgte; denn dann beurteilt sich der Inhalt des für den zweiten Gläubiger begründeten Sicherungseigentums ausschließlich nach dem zwischen beiden Gläubigern bestehenden Vertragsverhältnis, das durch Vereinbarungen eines Vertragsteils mit dem Schuldner als Drittem keine Abänderung erfahren kann. Hat der Schuldner bei der Übereignung an den vortretenden Gläubiger eine Verfallabrede getroffen, obwohl die ihm von dem zurücktretenden Gläubiger erteilte Vollmacht oder Einwilligung entgegenstehend beschränkt war, so ist zwar die Verfallklausel dem zurücktretenden Gläubiger gegenüber unwirksam. Es wäre aber verfehlt, deshalb die Sicherungsübereignung an den zweiten Gläubiger gemäß § 139 BGB. als überhaupt unwirksam anzusehen. Der zurücktretende Gläubiger wird durch die Verfallabrede nicht betroffen, da die Klausel ihm gegenüber nicht wirkt; er steht mithin nicht schlechter, als wenn sie nicht vereinbart worden wäre. Der vortretende Gläubiger allerdings erleidet durch den Fortfall der Verfallklausel eine Rechtseinbuße gegen-

über der von ihm ausbedungenen Rechtsstellung. Dennoch kann im allgemeinen nicht angenommen werden, daß er den Sicherungsvertrag ohne die Verfallklausel nicht abgeschlossen hätte; denn das Sicherungseigentum sichert ihn auch ohne Verfallklausel mehr, als wenn er überhaupt kein Sicherungseigentum erwürbe.

Soweit eine Verfallklausel dem nachberechtigten Gläubiger gegenüber wirksam ist, erlöschen dessen Rechte bezüglich der Sicherungssache, wenn der Schuldner den vorberechtigten Gläubiger trotz Fälligkeit nicht befriedigt. Um dem zu entgehen, bleibt dem nachberechtigten Gläubiger nur die zuvor erörterte Möglichkeit, durch Befriedigung des Sicherungseigentümers gemäß §§ 267, 268 BGB. den Verfall abzuwenden. Außerdem erlangt der nachberechtigte Gläubiger gegen den Schuldner, falls dieser abredewidrig eine Verfallklausel mit dem Eigentümergläubiger wirksam vereinbart hat, einen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher wird aber praktisch meist wertlos sein. Denn der Verfall wird nur eintreten, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, den Eigentümergläubiger zu befriedigen; der Schuldner wird dann auch außerstande sein, dem nachberechtigten Gläubiger Schadensersatz zu leisten. Gegen den Eigentümergläubiger kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch des nachberechtigten Gläubigers entstehen. Er setzt Rechtswirksamkeit der Verfallklausel voraus und weiter Kenntnis des Sicherungseigentümers davon, daß der Schuldner mit der Verfallabrede eine obligatorische Vertragspflicht gegenüber dem nachberechtigten Gläubiger verletzt. Soweit aber die Gläubiger nicht selbst in Vertragsbeziehungen zueinander stehen, ist der vorgetretene Gläubiger dem zurückgetretenen nur nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung zum Schadensersatze verpflichtet; er muß also außerdem noch in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Schuldner gehandelt haben, um den anderen Gläubiger zu schädigen. Da die Schadensersatzpflicht sich auf Herstellung des Zustandes richtet, der bestehen würde, wenn die Verfallabrede nicht getroffen wäre, hat nun die Verwertung der Sicherungssache zu erfolgen, damit dem nachberechtigten Gläubiger die Möglichkeit gegeben wird, sich aus einem etwaigen Übererlöse zu befriedigen.

c) Die Art und Weise der **Verwertung** richtet sich nach den im Sicherungsvertrage zwischen dem Schuldner und dem Sicherungseigentümer getroffenen Abmachungen. Im einzelnen gelten die allgemeinen Grundsätze für die Verwertung bei der einfachen Sicherungsübereignung auch für die mehrfache. Besonders zu behandeln ist nur die Frage, welche Rechte dem nachberechtigten Gläubiger hinsichtlich eines etwa erzielten Überschusses verbleiben. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Übererlös durch Surrogation unmittelbar in das Vermögen des Rechtsnachfolgers des Sicherungseigentümers

fällt oder ob gegen letzteren nur ein obligatorischer Anspruch auf Auszahlung des Übererlöses gegeben ist.

Steht der obligatorische Anspruch auf den Übererlös unmittelbar dem nachberechtigten Gläubiger zu, dann erlöschen mit Erfüllung dieses Anspruchs alle Rechte des nachberechtigten Gläubigers aus der Sicherungsübereignung. Sofern aber der Anspruch auf den Übererlös zunächst dem Schuldner zusteht, muß weiterhin unterschieden werden, ob der nachberechtigte Gläubiger seinerseits gegen den Schuldner nur einen obligatorischen Anspruch auf Sicherungsübereignung oder eine Anwartschaft auf Erwerb des Sicherungseigentums hatte. Im ersten Falle kann der nachberechtigte Gläubiger von dem Schuldner gemäß § 281 BGB. Abtretung des Anspruchs auf den Übererlös bezw., wenn dieser schon an den Schuldner gezahlt ist, Herausgabe desselben verlangen, während er im zweiten Falle mit Auszahlung des Übererlöses an den Schuldner im Wege dinglicher Surrogation selbst das Eigentum an dem Übererlös erlangt. Bedenken könnten hier nur darüber entstehen, ob der durch Verwertung der Sicherungssache erzielte Mehrerlös im voraus genügend bestimmt ist, um Gegenstand einer Vorausverfügung, wie sie jede antezipierte Übereignung darstellt, zu sein. Dies ist zu bejahen! Denn der Übererlös kann eindeutig durch Abzug der dem Sicherungseigentümer zustehenden Forderung von dem Gesamterlös festgestellt werden.

Hatte der nachberechtigte Gläubiger unmittelbar gegen den Sicherungseigentümer eine Anwartschaft auf den Erwerb des Sicherungseigentums, dann erwirbt er unmittelbar mit der Verwertung der Sicherungssache den Übererlös. Insoweit erlangt er gleichzeitig einen Herausgabeanspruch gegen den befriedigten Gläubiger. — Hier zeigt sich übrigens deutlich, daß es erforderlich ist, dem nachberechtigten Gläubiger auch außervertraglich einen eigenen Rechenschaftsanspruch gegen den anderen Gläubiger zuzubilligen. Denn der Schuldner, der den Übererlös doch nicht behalten kann, hat kein wirtschaftliches Interesse daran, die Feststellung des Betrages des Übererlöses zu betreiben und für seine Abführung an den nachberechtigten Gläubiger zu sorgen. Diesen aber auf den Umweg zu verweisen, daß er seinerseits erst in den Rechenschaftsanspruch des Schuldners vollstrecken und dann gestützt darauf von dem anderen Gläubiger Rechnungslegung verlangen solle, wäre unbillig. — War dagegen zunächst nur für den Schuldner eine Anwartschaft auf Rückerwerb des Eigentums von dem befriedigten Gläubiger begründet, dann muß wiederum unterschieden werden, ob der nachberechtigte Gläubiger seinerseits gegen den Schuldner eine Anwartschaft oder nur einen obligatorischen Anspruch auf die Sicherungssache hatte. Im ersten Fall verbleibt das Eigentum an dem Übererlöse nur eine Durchgangssekunde bei dem Schuldner, um dann sofort auf den nachberechtigten Gläubiger überzugehen, während dieser im zweiten Falle nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Schuldner auf Auszahlung des Übererlöses hat.

Schluß.

Die mehrfache Sicherungsübereignung, insbesondere die Sicherungsübereignung mit Rangvorbehalt, zeigt Ähnlichkeit mit der Immobiliarkreditsicherung bei mehrfacher Belastung eines Grundstücks. Bei beiden werden die Kredite mehrerer Gläubiger durch eine und dieselbe Sache gesichert, wobei die einzelnen Gläubiger im Falle der Befriedigung aus dem Sicherungsobjekt nacheinander zur Hebung gelangen. Jedoch besteht insoweit ein Unterschied, als bei Grundpfandrechten die verschiedenen Gläubiger zeitlich nebeneinander berechtigt sind, während sie bei der mehrfachen Sicherungsübereignung zeitlich nur nacheinander berechtigt sind. Dies beruht auf der rechtlichen Verschiedenheit des Pfandrechts und des Sicherungseigentums. Wie die einfache Sicherungsübereignung begriffsnotwendig schon ausschließt, daß der Schuldner weiterhin Eigentümer bleibt, schließt bei der mehrfachen Sicherungsübereignung die Rechtsstellung des jeweiligen Eigentümergläubigers aus, daß gleichzeitig ein anderer Gläubiger Sicherungseigentümer ist. Das Pfandrecht dagegen beläßt den Schuldner in seiner Eigentumsstellung und begründet für den Gläubiger nur ein Recht an dem Eigentum des Schuldners, neben dem gleichzeitig das Pfandrecht eines anderen Gläubigers bestehen kann. Infolge dieser Verschiedenheit kann, wenn durch Sicherungsübereignung einer Sache mehrere Gläubiger zu verschiedenem Range gesichert werden sollen, für die einzelnen Gläubiger nur im Wege der Vorausverfügung und nur nacheinander Sicherungseigentum begründet werden. Daraus folgt weiter, daß eine Rangänderung, die bei verschiedenen Grundpfandgläubigern die Pfandrechte als solche bestehen läßt, bei mehrfacher Sicherungsübereignung auch mehrere Verfügungen notwendig macht: erstens die Aufhebung des für den zurücktretenden Gläubiger bestehenden Sicherungseigentums, zweitens die Übertragung neuen Sicherungseigentums auf den vortretenden und schließlich die Begründung künftigen Sicherungseigentums für den zurücktretenden Gläubiger durch Vorausverfügung. Im Notfalle muß eben zu derartigen komplizierten juristischen Konstruktionen gegrif-

fen werden, um wirtschaftlich einfache Transaktionen durchzuführen. So wird z. B. im Kommentar von Reichsgerichtsräten [84]) zu der fast genau gleichliegenden Frage der Rangänderung von Mobiliarpfandrechten die Ansicht vertreten, daß eine Rangänderung unzulässig sei [85]), gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß durch Aufheben und Neubegründen des vorgehenden Rechts unter Umständen die gewünschte Rangänderung herbeigeführt werden könne.

Wirtschaftlich betrachtet erscheint die mehrfache Sicherungsübereignung in allen den Fällen gerechtfertigt, in denen verschiedene Einzelforderungen durch eine Sache, deren Wert dem Gesamtwert der Forderungen gleichkommt oder ihn übersteigt, gesichert werden sollen. Daß ein Bedürfnis zu solcher Kreditauswertung besteht, zeigt sich darin, daß häufig in Kenntnis und mit Einverständnis des Sicherungsnehmers diesem Waren antezipiert zur Sicherung übereignet werden, die auf Abzahlung gekauft, aber noch nicht vollständig bezahlt sind und daher noch unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehen [86]). Derartige Sicherungsübereignungen haben wirtschaftlich nur Zweck, wenn der Wert der Waren sowohl den restlichen Kaufpreisanspruch als auch die gesicherte Forderung deckt; der Sicherungsnehmer braucht somit keinen Vermögensschaden zu erleiden, weil er sich notfalls durch Begleichung des Kaufpreisrestes das Eigentum an den Waren verschaffen kann. Dasselbe wirtschaftliche Bedürfnis besteht aber, wenn die antezipierte Sicherungsübereignung sich nicht auf Waren erstreckt, die aus einem Abzahlungsgeschäft unter Eigentumsvorbehalt, sondern auf solche, die aus einem Sicherungsvertrage unter Sicherungseigentum stehen.

---

[84]) RGRK. § 1209 Anm. 1, S. 621.

[85]) Diese Ansicht erscheint allerdings anfechtbar.

[86]) vgl. RGZ. Bd. 140, S. 223 ff. und die eingehende Besprechung dieser Entscheidung durch Schwister in JW. 1933, S. 1762.

Lebenslauf.

Am 11. März 1908 wurde ich als Sohn des Rechtsanwalts Hermann Menard zu Berlin geboren. Von Ostern 1914 bis Ostern 1926 besuchte ich das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin und legte dort am 3. März 1926 die Reifeprüfung ab. Dann widmete ich mich sieben Semester dem Studium der Rechtswissenschaft. Von diesen habe ich zwei an der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg und fünf an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verbracht. Am 4. Mai 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung in Berlin; seitdem befinde ich mich als Referendar im Vorbereitungsdienst. Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 17. Februar 1934 ab.

Hermann Menard,
Referendar.